

Die katholische Kirche

nach der

Erklärung des k. bayrischen Staatsministeriums.

Eine Beleuchtung

der Beantwortung der Interpellation Herz und Genossen

von

Dr. P. Haffner.

Separat-Abdruck aus dem „Katholik“.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1872.

Bemerkung.

Nachstehende Beleuchtung der von Herrn von Lutz vorgetragenen Beantwortung der Interpellation Herz und Genossen schrieb ich für das Novemberheft des Katholik. Eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes war nicht beabsichtigt; nur die Hauptfragen sollten angedeutet werden. Da mir von einigen Freunden gesagt wurde, es könnte diese Beleuchtung in dem bevorstehenden Kampfe zur Orientirung mithelfen, so lasse ich dieselbe separat erscheinen.

Mainz, den 6. Dezember 1871.

Dr. Haffner.

Die Erklärung, mit welcher der k. bayrische Staatsminister des Innern die Interpellation Herz beantwortet, hat Niemanden überrascht. Sie enthält nur längst Bekanntes. Herr v. Lutz reproducirt das alte Material, welches die s. g. Janusliteratur seit zwei Jahren zusammengetragen und die liberale Presse in endlosen Variationen auf den Markt gebracht hat. Einige neueren Citate und Lesefrüchte aus wohlbekannter Mappe abgerechnet, unterscheidet sich die Antwort des Herrn Staatsministers v. Lutz ihrem Inhalte nach kaum von der offenbar bestellten Frage des Herrn Interpellanten Herz. Das Ganze macht darum auch so wenig Eindruck und Aufsehen, wie wenn es sich um einen Redeactus handelte, mit dem Schulen ihr Semester zu schließen pflegen.

Auch unter formellem Gesichtspunkte ist die Erklärung nichts weniger als bedeutend.

Der Eingang versucht zu imponiren. Mit festem Auge, wie es dem Staatsmanne geziemt, blickt Herr v. Lutz seine Gegner an, droht ihnen, züchtigt sie mit Verachtung und läßt sie seine Majestät fühlen, wie seine Mäßigung bewundern.

Ein für allemal sei hier, wo wir zu den Vertretern des bayrischen Volkes, also auch des katholischen bayrischen Volkes, sprechen, erklärt: daß dergleichen Auslassungen nichts sind als eine Entstellung der Wahrheit, nichts sind als Agitationsmittel für die Zwecke derer, die ungehalten sind, wenn es ihnen nicht ohne Widerstand gelingt, die Religion zu ihren Absichten zu benützen. Nicht gegen den Glauben der Katholiken, nicht gegen die katholische Religion ist die Staatsregierung feindlich gesinnt.

Das ist diplomatisch gesprochen. Aber sofort wird die Erklärung doctrinär. Theologische Citate drängen sich mit ganz unstaatsmännischer Steifigkeit vor, um, wenige politische Zwischenbetrachtungen abgerechnet, sich zu einer mehr als ermüdenden, trockenen Darlegung auszuspinnen. Wohl wird mit einer eigenthümlichen Geschämigkeit wiederholt versichert, daß es sich nicht um Entscheidung theologischer Streitfragen oder um theologische Meinungen handle, sondern um Rettung der Selbstständigkeit des Königs und des bayrischen Staates aus einer imminenten Gefahr. Aber der Staatsmann geht immer wieder in dem Theologen unter und selbst der Styl erinnert an den Catheder von Anfang bis zu Ende.

Am Schlusse freilich, nachdem der Herr Minister durch seine theologischen Reproductionen sich in eine möglichst schreckhafte Stimmung versetzt, muß sich die trockene Sprache des Doctrinärs mit einer anderen Haltung vertauschen lassen. Die Erklärung wird kühn und herausfordernd. Herr v. Lutz bedroht mit einigen gewaltigen Sätzen die gesammte Rechtsstellung der Kirche, erschüttert das Concordat, verspricht eine „tiefgehende“ (radicale?) Revision der Gesetzgebung, um dann schließlich die bekannten Autworten zu geben, welche gleich sehr zum Schmeicheln und Verführen, wie zum Drohen und Erschrecken zu verwenden sind.

Wie wenig bedeutend aber die Erklärung des Herrn v. Lutz auch nach Inhalt und Form und wie gering der Eindruck sein mag, den sie als solche macht: sie ist doch ein verhängnißvoller Act. Daß die bayrische Regierung sich durch dieselbe zu dem Standpunkte, den sie bisher nur in besonderen Erlassen andeutete oder in einzelnen Fällen zu erkennen gab, in ganz allgemeiner und, soweit das heutige Ministerium auf Unwiderruflichkeit Anspruch macht, in unwiderruflicher Weise bekennt; daß das bayrische Gesammtministerium durch den Mund des Herrn von Lutz sich also aussprechen durfte, ist eine Thatsache der ernstesten Art.

Es ist jedenfalls gewiß, daß die bayrische Regierung nach den hier aufgestellten Principien nunmehr, soweit immer der Anlaß ihr dazu gegeben wird, vorzugehen entschlossen ist. Welcher Ernst diesem Entschlusse zukömmt, ist aus der Vertagung und der in officiellen Blättern ausgesprochenen Drohung eventueller Kammerauflösung zu entnehmen.

Wir haben daher allen Grund, die Erklärung des Herrn v. Lutz uns des Näheren anzusehen und uns klar zu machen, welche Stellung der katholischen Kirche ihr zufolge in dem Königreich Bayern nunmehr angewiesen ist.

Drei Sätze treten in derselben auf's Klarste heraus und sollen in ihrer Motivirung, wie in ihrer Consequenz von uns beleuchtet werden.

1) Die k. bayrische Regierung hat sich das Urtheil festgestellt, daß die katholische Kirche durch die Constitution vom 18. Juli 1870 ihren Lehrbegriff geändert habe; sie bekennt sich ferner 2) zu der Ansicht, daß die Glaubenslehre, welche die katholische Kirche dieser Constitution zufolge festhält, dem Staate und insbesondere dem bayrischen Staate gefährlich sei. Aus diesen beiden theoretischen Sätzen gelangt die k. bayrische Regierung 3) zu dem Entschlusse, ihr Verhältniß zu der katholischen Kirche durch eine Revision der Gesetzgebung — eventuell mit Lossagung von den Verpflichtungen des Concordates zu modificiren.

Indem wir diese Sätze beleuchten, werden wir uns eine gedrängte Kürze zur Aufgabe machen, und weit entfernt, die Einzelheiten der damit zusammenhängenden theologischen Materie zu verfolgen, unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich den staatsrechtlichen Principien zuwenden, welche in Frage stehen.

I.

Hat die k. bayrische Regierung darüber ein Urtheil zu fällen, ob die Constitution des vaticanischen Concils vom 16. Juli den Lehrbegriff der katholischen Kirche alterirt oder nicht? Nach

welchen Criterien hat sie dieses Urtheil zu entscheiden? und welche Folgen hat sie dieser Entscheidung in ihrem Verhalten gegen die bestehende katholische Kirche zu geben?

Diese Fragen sind es zunächst, zu welchen die Erklärung des k. bayr. Gesammtministeriums uns veranlaßt.

1) Was den ersten Punkt betrifft, so wollen wir der k. bayr. Regierung im Allgemeinen zu prüfen nicht verwehren, ob die Constitutionen des vaticanischen Concils eine Aenderung des Lehrbegriffes der katholischen Kirche begründen oder nicht. Zu dieser Frage ist jeder Katholik und jeder vernünftige Mensch berechtigt, und die katholische Kirche kann nur wünschen, daß alle Welt sich recht gründlich mit derselben beschäftige und daß insbesondere alle Regierungen die Prüfung ihrer Lehrautorität, wie ihrer Lehrthätigkeit zum Gegenstande des lebhaftesten Studiums machen möchten. Diese Prüfung darf aber selbstverständlich nicht den Charakter einer Anklage haben und sie darf nicht die Ehrfurcht und Achtung verletzen, welche Regierungen, wie jeder vernünftige Mensch, der katholischen Kirche schulden.

Wenn wir der bayr. Regierung unter dieser Voraussetzung ein Recht zum Studium theologischer Fragen zuerkennen, so müssen wir zugleich den Wunsch äußern, daß sie hiebei mit der ihrer Würde, wie der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Gründlichkeit verfahre. Einer gründlichen Erwägung kann es nicht entgehen, daß die Frage, ob die von dem Vaticanum verkündigte Lehre eine Neuerung sei oder nicht, zwei andere Fragen in sich schließt, welche einen viel ernsteren Charakter haben. Zunächst die Frage, ob diese Lehre eine geoffenbarte Wahrheit sei oder blos menschliche Theorie? Ohne allen Zweifel ist sie das letztere, wenn sie eine Neuerung ist, und sie kann das erstere nur sein, wenn sie keine Neuerung ist. Es entscheidet somit die Lösung der ersteren historischen Frage unmittelbar über diese zweite sachliche. Eben diese Frage, ob das vaticanische Concil den Lehrbegriff

der katholischen Kirche alterirt habe oder nicht, entscheidet auch über das Wesen der Kirche selbst. Die katholische Kirche hat aufgehört, die von Christus gestiftete, mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgestattete Kirche zu sein, wenn sie durch ein ökumenisches, vom Papste berufenes und bestätigtes Concil Lehren als Glaubenswahrheiten statuirt, welche nicht dem Schatze göttlicher Offenbarung angehören, sondern als Neuerungen oder als menschliche Zuthaten erscheinen.

Diese Complexion der Fragen hervorzuheben, ist in mehrfacher Beziehung von Wichtigkeit.

Indem man die Frage: ob Neuerung oder nicht? aufwirft, ohne an die Consequenzen zu denken, welche in dieser Frage enthalten sind, ist man nur allzu geneigt, dieselbe leichtfertig und oberflächlich zu lösen. Man hält sich an die Schale, ohne den Kern zu erfassen. Und doch wirft man, indem man die Schale wegwirft, eben den Kern weg. Diese Bemerkung ist ganz besonders auf Herrn v. Lutz anzuwenden.

Es ist eine Lieblingswendung seiner Erklärung, zu sagen, daß er weit entfernt sei, sich mit theologischen Streitfragen zu beschäftigen und über theologische Meinungen entscheiden zu wollen; nur Thatsachen zu constatiren und Zeugnisse über solche zu vernehmen, halte er für seine Aufgabe. Wie wenig diese Versicherung der Wirklichkeit entspricht, soll später gezeigt werden. Zunächst aber muß die Frage erhoben werden: ob denn nicht eben in und mit diesen Thatsachen theologische Streitfragen ihre unmittelbare Entscheidung finden? Ist die Aenderung des Lehrbegriffes der katholischen Kirche durch das Vaticanum eine Thatsache — wohlan, dann ist auch die theologische Frage, ob die Infallibilität des Papstes eine göttlich geoffenbarte Wahrheit sei, verneint, und die theologische Meinung, daß die Kirche unfehlbar sei, verworfen. Es ist also eine bloße Phrase, wenn Herr v. Lutz die Frage der Thatsachen von der theologischen Frage trennt — eine Zweideutigkeit, ganz ähnlich derjenigen, welche Pilatus sich erlaubte.

Auch Pilatus wollte nicht die Streitfrage über die Person Jesu Christi entscheiden. Er betrachtete die Erklärung des Herrn, daß er ein König sei, als eine theologische Meinung, für deren Beurtheilung er sich Competenz zuzuschreiben nicht die geringste Lust fühlte. Nur Thatsachen cognoscirte der römische Staatsmann und nur Zeugnisse über solche wollte er constatiren. Solche Zeugnisse von Thatsachen waren ihm geboten, indem man ihm sagte, daß der Herr Gott gelästert habe, daß er ein Aufwiegler sei, ein Feind des Kaisers. Der Richter constatirte diese Zeugnisse und das Urtheil ward auf Grund derselben vollzogen — mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die innere Schuld oder Unschuld des Herrn damit nicht entschieden werden wolle.

Doch wir sind weit entfernt, auf dieser Parallele zu bestehen. Herr v. Lutz hat nichts von dem Skepticismus des Pilatus. Er weist theologische Fragen nicht von sich, wie es der römische Staatsmann thut, vielmehr wendet er denselben ein fast staunenswerthes Interesse zu.

Um so mehr müssen wir wünschen, daß er sich bei seinem Urtheile über das Vaticanum und seine Beschlüsse nicht von Täuschungen bethören, sondern von den richtigen Gesichtspunkten leiten lassen möchte. Damit kommen wir zu unserer zweiten Frage.

2) Um die Constitution des vaticanischen Concils zu prüfen, sind zwei Wege möglich. Der nächste und naturgemäße Weg besteht offenbar darin, den formalen Charakter derselben klarzustellen.

Um dieses zu thun genügen an sich zwei einfache Fragen: 1) Sind die vom Papste bestätigten Glaubens-Entscheidungen öcumenischen Concilien als authentische Erklärungen des katholischen Glaubens zu betrachten und 2) ist die Constitution vom 16. Juli eine solche Entscheidung eines öcumenischen Concils? Wer diese beiden Fragen bejaht, kann die Frage, ob die Definition der Infallibilität des Papstes eine Aenderung des katholischen Lehrbegriffes sei, vernünftiger Weise

nicht mehr stellen. Wer umgekehrt diesen letzteren Zweifel festhält, der hat im Princip die beiden vorgenannten Fragen oder wenigstens eine derselben verneint.

Diese Fragstellung ist nicht blos durch die Natur der Sache gegeben, sie ist auch in den Verhandlungen zwischen den s. g. Alt-Katholiken und Katholiken stets als die entscheidende hervorgetreten.

Merkwürdiger Weise aber vermeidet es Herr v. Lutz gerade auf diese Fragstellung einzugehen. Er ist weit entfernt die Competenz der Concilien zu bekennen und den öcumenischen Charakter des Vaticanums anzuerkennen. Aber ist eben so weit entfernt das Gegentheil zu wagen.

Herr v. Lutz und das bayr. Gesammtministerium hat bis jetzt die Autorität der Concilsentscheidungen nicht bestritten. Auch sein theologischer Rathgeber bestreitet sie nicht, er bekennt ja dieselbe zu seinen Gunsten, und die liberale Presse sogar hat sich zuweilen auf dieses Princip berufen.

Merkwürdiger Weise hat er aber — wenigstens in dieser Erklärung — auch dem vaticanischen Concil den Charakter der Oekumenicität nicht abzusprechen gewagt. Keine Sylbe findet sich in diesem Sinne, kein Wort, welches etwa von diesem Concil an ein künftiges appellirte.

Merkwürdig in der That. Warum ist Herr v. Lutz hierin so vorsichtig? warum umgeht er die Spitze dieser Frage, obgleich alle seine Behauptungen auf sie hinauslaufen? Ohne Zweifel vor Allem deßhalb, weil es unmöglich ist, sie in verneinendem Sinne zu lösen. Was Michelis, Schulte und Genossen sagen, um das Vaticanum als Räuber- oder Aftersynode darzustellen, das mag allerdings für den großen Haufen von einigem Eindrucke sein. Aber auf halbwegs denkende Männer macht es eben keinen Eindruck. Nicht einmal Herr v. Döllinger wagt es, gegenüber der unzweideutigen Anerkennung, welche das vaticanische Concil in der katholischen Welt findet, die Theorie aufrecht zu erhalten,

mit der er vor Monaten dagegen ankämpfte. Daß das Vaticanum ein ökumenisches Concil und seine Constitutionen rechtsgiltige Glaubensentscheidungen der katholischen Kirche sind, ist ein Satz, welchen zu leugnen selbst dem bayr. Gesammtministerium der Muth entfallen ist. Es bleibt ihm daher nichts übrig, als diesem Satze auszuweichen. Hiezu dient, um von anderen Wendungen abzusehen, ganz besonders die Bemerkung, daß „die Staatsregierung bei ihren amtlichen Handlungen nicht einfach den Standpunkt der Unterwerfung unter einen Concilsbeschluß, welcher viele Staatsangehörigen nicht bindet, einzunehmen berechtigt sei.“

Diese Bemerkung bedarf einer sorgfältigen Beachtung.

Was zunächst die Behauptung betrifft, die Staatsregierung sei nicht berechtigt einfach den Standpunkt der Unterwerfung unter einen Concilsbeschluß einzunehmen, so ist dieses zuzugestehen bei solchen Gegenständen, in Betreff welcher die Staatsregierung eine eigene Competenz und eigenes Recht hat. Diese Gegenstände bedürfen einer Vereinbarung und soweit es sich um eine solche handelt mag die Staatsregierung sich allerdings eine Entscheidung darüber vorbehalten, ob sie in ihren amtlichen Handlungen diesem Beschlusse entgegenkommen will.

In dem vorliegenden Falle aber handelt es sich um einen Gegenstand, zu dessen Entscheidung die Staatsregierung absolut und einfach keine Competenz hat; welcher ganz ausschließlich von der Lehrautorität der katholischen Kirche entschieden werden kann.

In diesem Falle kann die Staatsregierung gar keinen andern Standpunkt einnehmen als den der einfachen Unterwerfung. Sie muß sich sagen, hier hat das unzweifelhaft competente Tribunal der katholischen Kirche über eine unzweifelhaft kirchliche Frage entschieden. Es ist somit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eben diese Entscheidung als rechtsgültige zu betrachten, und auch die bayrische Regierung kann nach Recht und Vernunft derselben die Anerkennung

— d. i. die Unterwerfung ihrer Ansicht unter dieselbe nicht versagen.

Um eine solche Unterwerfung unter die dogmatischen Beschlüsse des Vaticanums der bayrischen Regierung zuzumuthen, ist nicht die Voraussetzung nothwendig, daß die Concilien im theologischen Sinne unfehlbar seien. Es genügt, daß sie als die höchste und oberste Instanz für Entscheidung katholischer Glaubensfragen anerkannt worden. Diese Anerkennung aber kann den Concilien, wofern man nicht das Grundwesen der Concilien negiren will, unmöglich versagt werden, und auch Herr v. Lutz wird nicht im Stande sein eine höhere Instanz zu erfinden oder einzusetzen, an welche öcumenischen vom Papste bestätigten Concilien gegenüber appellirt werden könnte.

Wenn aber dem so ist und wenn das Vaticanum als öcumenisches Concil, also als höchste Instanz in katholischen Glaubensfragen, auch von der bayrischen Regierung anerkannt wird; wie kömmt dann eben diese Regierung dazu, den dogmatischen Beschlüssen dieses Concils die Unterwerfung — d. i. die Anerkennung zu versagen? Was bewegt sie zu diesem Verfahren, welches allen vernünftigen Grundsätzen widerspricht und welches sie selbst als ein unstatthaftes wiederholt bezeichnet hat.

Herr v. Lutz gibt uns die Antwort auf diese Frage indem er bemerkt, es handle sich um einen Beschluß, welcher viele Staatsangehörigen nicht bindet.

Hier müssen wir den Herrn Minister offenbar fragen, welche Staatsangehörigen er denn im Sinne hat? Die bayrischen Juden, Freigemeindler und Protestanten? Sehr wohl, diese bindet der Beschluß nicht. Aber diese geht er ja gar nichts an und um diese handelt es sich ja ganz und gar nicht. Den Juden muß es vollständig gleichgültig sein, ob das bayrische Ministerium die Autorität des vaticanischen Concils und die Glaubens-Entscheidungen desselben anerkennt oder nicht. Sie profitiren und verlieren ja dabei Nichts. Ebenso die Protestanten.

Offenbar hat der Herr Minister bei dieser Aeußerung Döllinger und Consorten, die s. g. Altkatholiken im Sinne. Diese behaupten durch den Beschluß des vaticanischen Concils nicht gebunden zu sein. Sie wollen sich demselben nicht unterwerfen.

Und mit Rücksicht auf diese versagt das bayrische Staatsministerium den vaticanischen Beschlüssen die Anerkennung.

Daß ein bayrischer Cultminister von der „Ungebundenheit" dieser — glücklicher Weise nicht sehr vielen — Staatsangehörigen Notiz nimmt ist nicht zu verwundern.

Aber vernünftiger Weise müßte er doch wohl sich fragen, ob diese Ungebundenheit zu Recht besteht, ob Döllinger ein Recht habe — sich Katholik zu nennen und den Concilsbeschlüssen die Unterwerfung zu versagen. Vernünftiger Weise müßte sich Herr v. Lutz sagen: entweder sind diese Staatsangehörigen Katholiken — dann ist der Concilsbeschluß für sie bindend; oder aber sie sind aus der katholischen Kirche ausgetreten, dann haben sie wenigstens kein Recht als Katholiken dagegen zu protestiren.

Aber weit entfernt das Eine oder das Andere fest zu halten, gefällt sich Herr v. Lutz in der wahrhaft unbeschreiblichen Confusion, die Competenz und Rechtmäßigkeit des Concils zwar nicht zu bestreiten, aber mit Rücksicht auf einige Renitenten ihm die Anerkennung zu versagen. Mit Rücksicht auf diese Staatsangehörigen sieht sich die bayr. Staatsregierung — so wenig sie auch an sich Lust verspürt, sich die mindeste Competenz zur Entscheidung theologischer Streitfragen beizumessen — dennoch veranlaßt, den Concilsbeschluß einer Super-Revision zu unterziehen und das vaticanische Concil vor ihr Forum zu ziehen, um in höherer Instanz zu urtheilen, ob dessen dogmatische Constitution eine Neuerung sei oder nicht.

Ein seltsames Tribunal offenbar, welches in einem und demselben Satze sich für ganz incompetent erklärt und zu-

gleich die Frage, in Betreff deren sie sich incompetent erklärt, vor sein Forum zieht.

Aber wir wollen auf diesem Punkte nicht weiter bestehen. Will die bayrische Staatsregierung trotz ihrer Incompetenz für theologische Fragen sich ein selbständiges Urtheil darüber bilden, ob die dogmatische Constitution vom 18. Juli eine menschliche Neuerung und Fälschung des katholischen Lehrbegriffes oder eine Definition und Klarstellung der von Gott geoffenbarten katholischen Lehre sei, so mag sie dieses immerhin versuchen. Will sie diese Frage prüfen, absehend von der Autorität des ökumenischen Concils — so zu sagen in der Fiction, daß das Concil noch nicht entschieden habe oder erst noch zu entscheiden hätte — so mag sie einer Untersuchung der materiellen Wahrheit der in Frage stehenden Lehre sich immerhin überlassen. Denn zu wissenschaftlichen historisch-dogmatischen oder canonistischen Studien ist im Grunde Jedermann berechtigt, soweit er überhaupt dazu die Fähigkeit besitzt.

Billig aber durften wir erwarten, daß Herr v. Lutz, wenn er als Theologe die zweijährigen Concilsberathungen revidirt, wenigstens mit dem Ernste und der Umsicht dabei verfahren würde, welche einer so großen Sache würdig ist.

Wir muthen ihm nicht zu, daß er mit seinen Collegen die Literatur der Kirchenväter und der Concilien durchgehe, die Verhandlungen, welche die Frage in den gallicanischen und jansenistischen Streitigkeiten fand, erschöpfe und die große Zahl von Gutachten nachsehe, welche die Theologen bei dem Concil abgegeben haben. Wir könnten uns zufrieden geben, wenn er außer der Janusliteratur wenigstens einige der populären Werke studiren wollte, in welchen in neuerer Zeit die Lehre der Kirche über den Primat und die Infallibilität historisch und dogmatisch erörtert wurden. Das, scheint uns, könnte billig von ihm verlangt werden.

Aber von derartigen Studien verräth die hochtheologische Erklärung nicht die mindeste Spur. Sie begnügt sich, den

Satz, daß das Concil eine Neuerung vollzogen habe, durch den Hinweis auf einige wenige, der Sache selbst äußerliche Zeugnisse zu belegen. Vor Allem wird auf den Hirtenbrief hingewiesen, welchen einige deutsche Bischöfe am 6. Sept. 1869 erlassen haben. Dieser, so glaubt der bayrische Staatsminister, konnte damals und kann heute nicht anders verstanden werden, als: diese Bischöfe hätten, indem sie die damaligen Befürchtungen mit der Versicherung beruhigten, „das Concil werde keine neuen und keine anderen Grundsätze aufstellen, als diejenigen, . . . welche die christlichen Völker durch alle Jahrhunderte heilig gehalten haben“, dabei ganz bestimmt die Infallibilitätslehre im Auge gehabt und eben diese als eine „neue Lehre“ für unmöglich erachtet.

Ueber die Interpretation dieses vorvaticanischen Beruhigungsschreibens sind kaum viele Worte zu verlieren. Es hatte dasselbe naturgemäß nicht die Präcision, welche verschiedene Auffassungen ausschloß und konnte sie nicht haben sowohl vermöge seines Ursprungs, noch vermöge seines Zweckes. Wenn Herr v. Lutz daher — wenn gleich mit Unrecht — in demselben die Ansicht zu finden glaubt, die Infallibilität könne nicht definirt werden, so soll ihm dieses nicht beanstandet werden; aber für die Sache selbst ist dieses Hirtenschreiben ohne Bedeutung.

Denn was beweist dieser Hirtenbrief — selbst in der liberalsten Interpretation? Offenbar nichts, als daß einige deutsche Bischöfe am 6. Sept. 1869 über die Frage der Infallibilität eine bestimmte Ansicht nicht aussprachen und daß sie die Möglichkeit der Definition derselben auf dem bevorstehenden Concil weder in Aussicht noch in Abrede stellen wollten. Aber damit ist ja über das Dogma selbst nichts gesagt. Selbst wenn die siebenzehn Bischöfe damals gegen dasselbe gesprochen oder es als eine falsche Lehre bezeichnet und deren Definition als eine Neuerung verpönt hätten, so würde auch dieses nur beweisen, daß einige Bischöfe damals dieser irrthümlichen Ansicht gewesen seien.

Für die Frage selbst aber wäre diese Ansicht offenbar in keiner Weise entscheidend.

Die Erklärung erinnert weiter daran, daß man in Deutschland, England und anderwärts die Behauptung, der Papst sei unfehlbar, als eine von den Feinden der Kirche erfundene Entstellung bezeichnet habe. Die Zeugnisse, mit denen dieses belegt wird, sind sehr eng gewählt. Es wird Stollberg angeführt. Aber diese Worte können auch heute noch von jedem Katholiken ausgesprochen werden. Es ist in der That eine falsche Behauptung, daß wir den Papst in allen Dingen und in jeder Beziehung für unfehlbar halten, und mit Fug und Recht protestiren wir auch heute noch gegen den Ausdruck, welcher den Papst als Privatperson in Privat-Meinungsäußerungen als infallibel bezeichnet.

Es wird ferner daran erinnert, daß am 25. Jan. 1826 dreißig irische Bischöfe erklärt haben, die Katholiken Irlands versichern eidlich, es sei kein Artikel des Glaubens und werde von ihnen nicht gefordert, zu glauben, daß der Papst unfehlbar sei. Die Bischöfe konnten anno 1826 in der That gar nicht anders reden; es war ja die Infallibilität des Papstes damals nicht als ein Artikel des Glaubens definirt, den zu glauben von den Katholiken gefordert werden konnte. Daraus folgt aber mit nichten, daß das Vaticanum sich einer Glaubensneuerung schuldig gemacht habe, indem es anno 1870 diese Definition vollzog; ebenso haben die meisten früheren Concilien Wahrheiten als Glaubensartikel definirt, welche zuvor als solche nicht definirt waren und darum nicht zu glauben gefordert wurden.

Es wird endlich darauf hingewiesen, daß noch im Jahre 1822 der Cardinal La Luzerne unbeanstandet blieb, als er ein Werk zur Bestreitung der Unfehlbarkeit veröffentlichte. Auch dieses beweist offenbar so wenig als Nichts. Es ist nur daraus zu ersehen, daß die Kirche die Freiheit der Meinungsäußerungen so lange gestattet, als ihre Autorität die Entscheidung noch nicht gegeben hat.

Diesen gelehrten Stimmen reiht Herr v. Lutz Citate aus bayrischen Katechismen an, welche beweisen sollen, daß in Bayern dieses Dogma nicht, sondern das Gegentheil davon gelehrt wurde. Ob diese Bücher in jeder Beziehung die vollständigste Genauigkeit des Ausdruckes besitzen, läßt sich vielleicht in Frage stellen. Daß sie aber die Leugnung der Infallibilität aussprechen, ist ganz unmöglich zu behaupten. Und selbst wenn? Nun es wäre ein schlimmes Zeugniß für diese Katechismen! Daß aber die katholische Kirche überhaupt die Infallibilität nicht als Glaubenssatz in sich getragen hätte, wird dadurch wahrlich nicht erwiesen.

Herr v. Lutz hat offenbar einen sehr irrigen Begriff von der katholischen Tradition und der angerufenen Regel des Vincenz von Lerin, wenn er sich zu der Bemerkung erhebt: „zu dem ubique gehört auch unsere Heimath und zu dem semper auch unsere Zeit" und demgemäß die Zustimmung gewisser bayrischen Katholiken als Kriterium des wahren Glaubens behauptet. Würde das ubique und semper diesen Sinn haben, dann wahrlich würde die Dogmatik sich längst auf Null reducirt haben.

Die gewichtigsten Argumente für den Satz, daß die Infallibilität eine Neuerung sei, entlehnt Herr v. Lutz einigen Schriften, Bemerkungen oder Mittheilungen deutscher Bischöfe aus der Minorität. Uns wundert, daß aus diesen nicht ein reicheres Material hervorgezogen wurde. Die Concilsbriefe der Allgemeinen Zeitung und das bekannte Schreiben von Acton-Döllinger liefert ja dessen eine so große Menge, daß man in Verlegenheit ist, was man zuerst sich auswählen soll. Aber wie viel oder wie wenig solcher Zeugnisse auch ausgewählt werden mögen, sie constatiren höchstens die Thatsache, daß es vor dem 16. Juli 1870 einzelne Bischöfe gab, welche eine klare Erkenntniß des Dogma's von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht besassen und daß es einzelne Diöcesen gab, in welchen diese Erkenntniß den öffentlichen Lehrern und Priestern mehr oder weniger fehlte.

In welchem Umfange diese Thatsache in Wirklichkeit bestand, wollen wir dahingestellt sein lassen. Aber gegen alle Logik scheint es uns zu sein, und selbst ein bayrischer Minister kann vor dem Forum der Vernunft keine Freisprechung erwarten, wenn aus dieser Thatsache geschlossen wird, daß die Lehre von der Infallibilität der katholischen Kirche überhaupt und als solcher fremd gewesen sei und daß ihre Annahme demnach eine Neuerung in dem Lehrbegriffe enthalte.

Doch genug hiervon. Wer das ABC von Theologie inne hat, weiß, daß die Zeugnisse von dem in den einzelnen Diöcesen bestehenden Glaubensbewußtsein zwar als Beweismomente für die Glaubensdefinitionen von Wichtigkeit sind, daß aber diese Definition selbst nicht durch die Majorität dieser Zeugnisse entschieden wird, geschweige denn durch eine Minorität und am allerwenigsten durch eine so geringfügige und zweifelhafte Minorität, wie sie in dieser Frage sich ergeben hat.

Herr v. Lutz befindet sich in diesem Punkte offenbar in einer Unwissenheit, welche nur durch die Gedankenlosigkeit, um nicht mehr zu sagen, überboten wird, mit welcher er zu wiederholen liebt, daß er durch Constatirung dieser Zeugnisse von Thatsachen sich nicht zum Richter über theologische Meinungen machen wolle ... Thut er dieses denn nicht? Zieht er nicht eben mit diesen in der That sehr oberflächlich constatirten wenigen Zeugnissen den Schluß, daß die Lehre von der Infallibilität eine Neuerung, also eine Fälschung des Lehrbegriffes der katholischen Kirche, also eine der göttlichen Offenbarung widersprechende Lehre sei?

Wäre die Ausführung des Herrn v. Lutz eine Privatarbeit oder eine Declaration irgend eines Agitations-Comité's, so könnten wir uns begnügen, ihre Oberflächlichkeit zu bedauern, daß es aber möglich ist, einem solchen Elaborat das Gewicht einer amtlichen Erklärung zu geben und daß man wagt, es dem gesammten Episcopat eines

katholischen Landes entgegenzustellen: das ist etwas, was uns empören muß.

Wenn der k. bayrische Staatsminister in Wahrheit die auf die Frage bezüglichen Thatsachen einer Cognition unterstellen wollte, so müßte er auch das als Thatsache anerkennen, daß von 535 bei der letzten und entscheidenden Abstimmung gegenwärtigen Vätern des Concils 533 den Glauben an das unfehlbare Lehramt als einen in ihren Diöcesen stets erkannten und bewahrten Glauben bezeugten; daß eben diese Bischöfe und außer ihnen noch viele andere, welche aus Opportunitätsgründen oder im Interesse einer anderen Fassung in der vorhergehenden noch nicht entscheidenden geheimen Sitzung das Placet zu der Constitution nicht gaben, den in ihr definirten Glaubenssatz als eine von Gott geoffenbarte Lehre bezeugten; und daß endlich die ganze katholische Welt mit Ausnahme einiger Döllingerianer durch Annahme dieser Constitution sich zu eben diesem Glauben bekannte.

Diese Thatsachen aber cognoscirt der Minister nicht, weil eben aus diesen Thatsachen ein anderes Resultat sich ergibt, als dasjenige, welches ihm genehm ist. Es ist also in der That nur ein eitler Schein, welches mit dieser Cognition von Thatsachen getrieben wird. Nicht diese, sondern eine einmal angenommene theologische Meinung — die theologische Meinung des Herrn v. Döllinger ist das wirkliche und maßgebende Fundament des Urtheils, welches der bayrische Staatsminister über das vaticanische Concil fällt. Ein willkürlicher Subjectivismus oder sagen wir besser eine tiefe Befangenheit behauptet sich den notorischen Thatsachen der Vergangenheit und Gegenwart, wie der unzweifelhaften Competenz der kirchlichen Autorität gegenüber. Eine solche Willkür oder Befangenheit ist aber unerträglich für Jedermann, der nicht an die Infallibilität des bayrischen Cultministeriums und seines theologischen Lehrmeisters zu glauben Lust hat.

Aber hören wir auf, die theologische Autorität des Mi-

nisters zu beleuchten, welcher in nur zu wohlbegründeter Aufrichtigkeit sich selbst als incompetent erklärt hat in den Fragen, die er mit so unerschütterlicher Kühnheit zu entscheiden sich erlaubt.

3) Angenommen, das bayrische Gesammtstaatsministerium hat in der That die Ansicht, daß das vaticanische Concil eine Neuerung oder Fälschung des Lehrbegriffes der katholischen Kirche vollzogen habe, zu welchen Maßregeln kann es sich in diesem Falle berechtigt halten?

Die Erklärung spricht sich darüber folgendermaßen aus:

Der Staat und die Staatsregierung muß überall da, wo nicht verfassungsmäßig eine Staatsreligion besteht, und namentlich da, wo verschiedene Confessionen mit verfassungsmäßig garantirter Gleichberechtigung einander gegenüberstehen, an dem Rechte festhalten, die Beziehungen zu den einzelnen Religionsgenossenschaften auf die den Verfassungsgesetzen entsprechende Art und auf eigene Hand festzustellen. Dieses Recht umfaßt nicht blos die Befugniß, ein einziges Mal gesetzliche Normen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu erlassen, so daß es bei den aufgestellten Normen für alle Folgezeit sein Bewenden behalten müßte, es enthält vielmehr auch die Befugniß, die bestehenden Normen auf dem eben bezeichneten Wege einer Reform zu unterziehen, so oft sich ein Bedürfniß dafür geltend macht. Der Fall nun, daß eine Religionsgenossenschaft an ihrem Lehrbegriffe oder an ihrer Organisation eine wesentliche Aenderung vornimmt, kann ein Anlaß sein, um die Ueberzeugung wach zu rufen, daß es einer Reform der Gesetzgebung bedarf; dies ist der Fall, in welchem das Vorhandensein eines Reformbedürfnisses in weiteren Kreisen und selbst bei entschiedenen Anhängern der betreffenden Religionsgenossenschaft am leichtesten begriffen und zugestanden werden wird, aber er ist der einzige nicht. Auch dann, wann sich im Laufe der Zeit die Ueberzeugung geltend macht, daß alte längst bestehende Einrichtungeu einer Kirche, bei dem Fortbestande der bisherigen Gesetzgebung und der bisherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wegen des Gebrauches, den man davon zu machen sich anschickt, die vitalen Interessen des Staates gefährden, kann dem Staate das Recht nicht vorenthalten werden, sein Kirchenstaatsrecht kraft seines souveränen Gesetzgebungsrechtes einer Reform zu unterziehen. Um so viel mehr ist dies der Fall, wenn eine

Streitfrage über das Lehrsystem einer Kirche endgiltig in einem dem Staate gefährdenden Sinne gelöst wird, denn diese Eventualität steht näher der ersterwähnten Alternative als der zweiten.

In diesen Worten sind drei Sätze auseinander zu halten. Es wird in denselben a) das s. g. souveräne Gesetzgebungsrecht des Staates proclamirt — also das Recht des Staates, zu jeder Zeit und in allen Gebieten ungehindert von jedem bestehenden und wohlerworbenen Rechte, auch ungehindert von allen durch Verträge übernommenen Verpflichtungen Gesetze zu geben, zu ändern und zu widerrufen.

Ein solches souveränes Gesetzgebungsrecht kennt weder die Vernunft noch das positive Recht. Es ist dasselbe das bekannte Product der modernen Rechtsphilosophie, welches augenblicklich in allen liberalen Cabinetten und Parlamenten florirt, und gebe Gott, daß die Revolution nicht bald seine consequente Durchführung in die Hand nehme.

Dasselbe des Näheren zu beleuchten, ist hier der Ort nicht. Nur auf das Eine sei hingewiesen, daß, so lange dieses souveräne Gesetzgebungsrecht von unseren Regierungen in Anspruch genommen wird, kein Recht der Privaten noch der Corporationen gesichert ist.

Dieses „souveräne" Gesetzgebungsrecht wird aber b) ganz besonders den Confessionen gegenüber statuirt; insbesondere da, wo verschiedene Confessionen mit verfassungsmäßig garantirter Gleichberechtigung einander gegenüberstehen. Der Staat, so heißt es, „muß an dem Rechte festhalten, die Beziehungen zu den einzelnen Religionsgesellschaften auf eine den Verfassungsgesetzen entsprechende Art und auf eigene Hand festzustellen."

Auch diese Theorie widerspricht ebenso sehr allen Principien des natürlichen und positiven Rechtes, wie sie allerdings der Praxis der meisten modernen Staaten entspricht. Es ist dieses eben die moderne Fassung des alten Cäsareo-Pazismus. So lange diese Theorie Geltung hat, gibt es in Wahrheit für keine Religionsgesellschaft eine gesicherte recht-

liche Existenz. Wenn der Staat jederzeit seine Beziehungen zu denselben auf eigene Hand feststellen kann, so kann er auch jederzeit diese Beziehungen ganz aufheben, ihnen den Rechtsschutz entziehen, sie unterdrücken — nicht blos die Macht ist ihm hiezu gegeben, sondern das Recht. Soll auch dieses Recht nur in einer den Verfassungsgesetzen entsprechenden Art ausgeübt werden — wer bürgt für das Fortbestehen dieser Verfassungsgesetze? Auch diese können ja jederzeit durch das souveräne Gesetzgebungsrecht geändert werden. Aber es soll auch hierauf an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Die Erklärung sagt endlich:

c) „Der Fall, daß eine Religionsgesellschaft in ihrem Lehrbegriffe oder an ihrer Organisation eine wesentliche Aenderung vornimmt, kann Anlaß sein, die Ueberzeugung wachzurufen, daß es einer Reform der Gesetzgebung bedarf."

Diesen Satz haben wir des Näheren zu prüfen, nicht blos, weil er eben unsere Frage besonders betrifft, sondern weil in ihm eine Anschauung ausgesprochen ist, welche sogar den modernen Theorien von der souveränen Gesetzgebung und dem Staatskirchenrecht gegenüber als eine exorbitante Willkür erscheint. Mit diesem Satze nimmt das Damoklesschwert, welches der moderne Staat über die Kirche längst gehängt hat, eine bedrohliche Natur an, welche es unerträglich macht. Die Ausdrücke „Aenderung", „Lehrbegriff und Organisation", „wesentlich" sind offenbar der mannigfaltigsten Deutung fähig. Die Geschichte zeigt genugsam, daß man das Wesentliche des Christenthums und des Katholicismus in sehr verschiedenen Gränzen bestimmen kann. Der Eine findet Nichts, der Andere Alles wesentlich. Bald hat man die heiligsten Rechte der Kirche als unwesentlich bezeichnet, bald ganz accidentelle und ganz zufällige Verhältnisse als zum Wesen des Katholicismus gehörig dargestellt. Wer bürgt dafür, daß das Auge eines bayrischen Ministers nicht eines Tages die Approbation einer neuen Ordenscongregation oder die Einführung der Volksmissionen oder

gar die Anordnung einer Wallfahrt als eine wesentliche Aenderung des Lehrbegriffes und der Organisation cognoscirt und demgemäß eine Reform der Gesetzgebung für schreiendes Bedürfniß erachtet? Daß solcher und noch größerer Unsinn möglich ist, beweist die Erfahrung.

Wenn daher dieser Grundsatz Geltung hat, daß die Staatsregierung jede Entfaltung unseres Predigtamtes oder unseres Ordenslebens oder der Liturgie nach seinem Ermessen als wesentliche Aenderung des Lehrbegriffes oder der Organisation cognosciren und demnach ihren Rechtsschutz modificiren kann: dann offenbar steht die katholische Kirche unter einer polizeilichen Aufsicht, welche ihr jeden Augenblick Hände und Füße zu binden berechtigt ist. Und wohl zu bemerken! sie hat kein Tribunal, an welches sie appelliren, kein Gesetz, auf das sie sich berufen kann, sie hat nicht einmal das Recht, gehört zu werden und sich über ihren Lehrbegriff und ihre Organisation zu erklären, denn der Staat behält sich durchaus das Recht vor, seine Beziehungen zu ihr auf eigene Hand festzustellen.

An und für sich hat die katholische Kirche am wenigsten Grund, sich vor den Wirkungen einer solchen polizeilichen Aufsicht zu fürchten — weil eben ihr Leben am meisten in allen Einzelnheiten bereits entwickelt und ihr Lehrbegriff wie ihre Organisation durch achtzehn Jahrhunderte in einer Weise festgestellt ist, wie solches keine Confession und keine Religion des Alterthums und der Neuzeit aufzuweisen hat. Der Protestantismus hat seinen Lehrbegriff seit drei Jahrhunderten ohne Unterlaß geändert; er ändert seine Organisation ohne Unterlaß; diese Aenderungen haben sich als so wesentlich erwiesen, daß man sein Wesen bald nur noch negativ bestimmen kann. Von den übrigen Secten, welche die neue Zeit uns brachte, lohnt es sich kaum der Mühe zu reden. Sie sind ja purer Fortschritt ohne jeden Lehrbegriff und jeden Organismus.

Merkwürdiger Weise aber ist es nicht der immer sich

wandelnde religiöse Subjectivismus, dem gegenüber diese polizeiliche Aufsicht angeordnet wird, sondern die katholische Kirche. Eben diese Kirche, welcher man so oft und so gerne den Vorwurf macht, daß sie der Stagnation huldige, daß sie dem Fortschritte sich entziehe und daß sie dem Mittelalter angehöre vermöge der Unabänderlichkeit ihres Lehrbegriffes und der Unwandelbarkeit ihrer Organisation: eben diese Kirche ist heute der Gegenstand von Vorsichtsmaßregeln und Drohungen, welche ihren Anlaß in angeblichen Aenderungen haben sollen.

Das Alles ist aber nicht blos merkwürdig und seltsam, es ist empörend und unerträglich für uns. Mit Recht kann der Papst und können die Bischöfe der katholischen Kirche Herrn v. Lutz und seinen Freunden zurufen: Wie kommt Ihr dazu, uns der Neuerungen anzuklagen, während Ihr gleichzeitig die eclatanten Neuerungen, welche in anderen Confessionen sich tagtäglich vollziehen, ganz in der Ordnung und nicht den geringsten Anlaß zu Reformen Eurer Gesetzgebung darin entdeckt? Wenn Ihr den protestantischen Confessionen das Recht zuerkennt, zu lehren und zu erklären, was ihnen wahr scheint und was sie zur Stunde für nützlich erachten, ohne ihnen mit Revision der Gesetzgebung zu drohen; wie könnt Ihr dann uns das Recht versagen, Controversen zu entscheiden und Wahrheiten unseres Glaubens zu definiren?

Aber wir sind weit entfernt, mit diesem Appell an die Billigkeit uns zu begnügen. Wir müssen das Princip, auf welches die bayrische Regierung ihre Haltung gründet, überhaupt und durchaus zurückweisen.

Die katholische Kirche existirt in Bayern, wie in allen deutschen Staaten als eine selbstständige, durch die Geschichte und das positive Staatsrecht anerkannte religiöse Corporation. Als solche hat sie von den Staaten Rechtsschutz anzusprechen und dieser Rechtsschutz ist nicht Gnade, sondern Schuld des Staates; er kann ihr daher nicht nach Willkür

entzogen oder beschränkt werden. Als religiöse Corporation hat sie das Recht, ihren Lehrbegriff selbst zu definiren und ihre Organisation selbst zu constituiren. Diese Freiheit ist ihr gleichfalls durch positives Recht zuerkannt und in ihr muß sie daher unter allen Umständen geschützt werden. Sollte es ihr in der That — um Unmögliches zu setzen — gefallen, ihren Lehrbegriff oder ihre Organisation zu ändern, so würde damit der Staat seiner Rechtspflichten insolange nicht entbunden sein, als diese Aenderungen das der Kirche zustehende eigene Gebiet nicht überschreiten; so lange dadurch nicht fremde Rechte verletzt oder bedroht werden.

Wenn daher Herr v. Lutz in der That irriger Weise zu der Ansicht gelangte, daß die Constitution vom 18. Juli eine Neuerung sei, so hatte er sich nur die Frage vorzulegen, ob diese „Neuerung" das Gebiet des kirchlichen Lebens allein betreffe oder ob sie auf ein der Kirche fremdes Gebiet Einfluß übe. Ist Ersteres der Fall — und es ist dieses hier ohne Zweifel — so kann die „Neuerung" für ihn gar kein Gegenstand der Erwägung sein. Er hat damit gar nichts zu thun. Ist Letzteres der Fall, nun ja, dann wird es seine Sache sein, die Rechte Dritter gegen diese Neuerung zu schützen, und so weit solches nothwendig ist, mag er denn auch durch die Gesetzgebung die nothwendigen Mittel hiezu beschaffen.

Von dieser für jeden Staatsmann und Juristen auf der Hand liegenden Distinction scheint aber das bayrische Gesammtministerium keine Ahnung zu haben. Es behält sich durchaus das Recht vor, bei jedweder angeblichen Neuerung eine Revision der Gesetzgebung einzuleiten — also jeden ihm gutdünkenden Anlaß zu nützen, um die rechtliche Existenz der Kirche zu modificiren oder zu vernichten. Das heißt offenbar nichts Anderes, als der Kirche überhaupt den Besitz eines bestimmten Rechtes absprechen, sie zum Gegenstande einer unbegrenzten Willkür der jeweiligen Gesetzgeber und Executiven zu machen.

Aber die Cardinalfrage, so sagt die Erklärung weiter, „liegt nicht darin, ob wirklich der Glaubenssatz von der Infallibilität eine Neuerung enthält, sondern darin, ob die Concilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 staatsgefährlich sind." Auch dann, so hörten wir Herrn v. Lutz sagen, wenn sich im Laufe der Zeit die Ueberzeugung geltend macht, daß alle längst bestehende Einrichtungen einer Kirche . . . die vitalen Interessen des Staates gefährden, kann dem Staate das Recht nicht vorenthalten werden, sein Kirchenstaatsrecht kraft seines souveränen Gesetzgebungsrechtes einer Reform zu unterziehen.

Mit diesen Worten kommen wir zu dem zweiten Theile der k. bayrischen Erklärung, welcher in formeller Hinsicht von geringerem, in materieller Hinsicht jedoch von um so größerem Interesse ist. Wir halten dieselben Fragen auseinander wie bei dem ersten Punkte.

II.

Hat die bayrische Staatsregierung zu untersuchen, ob die Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils staatsgefährlich seien? Nach welchen Criterien hat sie bei einer solchen Untersuchung zu verfahren? Welche Maßregeln hat sie in Folge des Resultates dieser Untersuchung zu treffen.

1) Was den ersten Punkt betrifft, so soll der k. bayrischen Regierung im Allgemeinen gewiß nicht verwehrt werden nach allen Seiten hin darüber zu wachen, ob dem Staate eine Gefahr drohe oder nicht. Auch die katholische Kirche muß es sich daher gefallen lassen, wenn das sorgsame Auge eines Cultministers sie prüft.

Ist die bayrische Regierung in der That in Besorgnisse über die Lehre der Kirche, welche in ihren Gränzen besteht, so mag sie in Gottes Namen die Concilsacten der neuen und alten Zeit und so es ihr gefällt, auch alle Archive des

Vaticans und der Ordinariate und sämmtliche gedruckten oder geschriebenen Predigten der Priester ihres Landes einer Durchsuchung unterstellen, um sich zu vergewissern, ob in denselben sich Lehren finden, welche die vitalen Interessen des bayrischen Staates gefährden. Daß eine solche Inquisition uns als Katholiken sehr unangenehm berührt und die Ehrfurcht, mit der wir beten ich glaube an die heilige allgemeine katholische Kirche empfindlich beleidigt, ist überflüssig zu sagen. Auch müssen wir hier, wie bei der Frage der Neuerung die Laune der bayrischen Staatsmänner seltsam finden. Sie gleichen Generälen, welche die Brunnen und Erdarten ihres Standquartiers chemisch untersuchen lassen, während der Feind Batterien baut und ihre Wälle unterminirt. Uns will es bedünken, daß die vitalen Interessen der Krone Bayerns und aller Kronen Europa's von ganz anderen Mächten bedroht sind, als von der aus dem Zustande der Controverse zur Entscheidung erhobenen Lehre von der Infallibilität des Papstes. Eine künftige Geschichtsschreibung wird über diese modernen Staatskünstler ähnlich urtheilen wie über die alten Byzantiner, welche Decrete und Exposé's über theologische Fragen verfaßten und dabei das Reich den Feinden preisgaben.

Aber überlassen wir dieses vorerst der Geschichte. Nicht wir haben die vitalen Interessen der Wittelsbacher Dynastie und der Monarchien Europa's wahrzunehmen; darum kann es uns nicht kümmern, wenn die Vertreter derselben ihre kostbare Zeit damit zubringen, auf Gespenster zu lauschen, welche ihnen von einigen Professoren und Phantasten signalisirt wurden.

Zu Ehren des Herrn v. Lutz sei übrigens bemerkt, daß seine Erklärung selbst lichte Augenblicke hat, in welchen die Vernunft über diese Gespensterfurcht zu siegen scheint. Er beruhigt sich und die Seinen, daß Dank den Fortschritten des Jahrhunderts und der Kraft der bayrischen Polizei kaum zu fürchten sei, der infallible Papst werde es wagen,

die Bayern vom Eide der Treue gegen den König zu entbinden, über Leib und Leben, Gut und Freiheit der Ketzer zu verfügen oder gar dem König Ludwig II. die Führung eines Krieges zu befehlen. Das ist offenbar ein Zeichen gesunden Urtheils. Auch das ist ein erfreuliches Symptom, daß Herr v. Lutz sich über die Gesinnungen seiner katholischen Staatsangehörigen, der Laien und selbst der „Mehrzahl" der Kirchenoberen beruhigt. Sie hätten wirklich das Recht, sich verletzt zu fühlen, sagt er treuherzig, wenn man ihnen staatsgefährliche Absichten zutrauen wollte. Nur Schade, diese Beruhigungen halten nicht Stand. Frohschamer, Schulte und Döllinger haben so viel von dem Gespenste gesprochen, die bayrische Diplomatie hat im Verein mit der österreichischen, portugiesischen u. s. w. sich so sehr über dasselbe echauffirt, die liberale Presse ist noch so voll von demselben, daß es einem bayrischen Gesammtministerium unmöglich ist, sich von der Ueberzeugung loszumachen, daß der Staat überhaupt und der bayrische insbesondere durch das Dogma der Infallibilität in eine eminente und imminente Gefahr versetzt sei.

Diese Ueberzeugung zu begründen, ist der zweite und größere Theil der Erklärung bestimmt. Folgen wir derselben und fragen wir also:

1) Nach welchen Criterien ist die Staatsgefährlichkeit der katholischen Glaubenslehre zu untersuchen?

Ehe wir auf dieselben eingehen, möge folgende kurze Bemerkung ihren Platz finden.

Wenn einem Richter ein Mann vorgeführt wird mit der Meldung, derselbe habe gedroht oder Verabredung getroffen, ein Haus in Brand zu stecken, so wird der Richter ohne Zweifel, wenn anders er ein ruhiger und gerechter Mann ist, vor Allem diesen Mann selbst sich ansehen. Er wird seine Antecedentien feststellen, er wird ihn über seine Gesinnungen erforschen und zugleich sich Leumundszeugnisse über

diesen Mann geben lassen. Diese Prüfung der Person des Angeklagten wird dem Richter um so nothwendiger erscheinen, je geringer die Indicien der äußeren That und je unzuverlässiger die Zeugen erscheinen, welche für dieselbe sprechen. Würde der Richter etwa in dem Angeklagten einen Bekannten finden, dessen Charakter und Gesinnungen ihm aus langjährigem Umgange bekannt sind, dessen Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit er immer vertraute, gewiß, dann würde das Wort des Angeklagten selbst die schwersten Verdachtsgründe in seinen Augen paralysiren.

In dieser Weise, so scheint uns, müßte billig ein Staatsmann auch gegenüber der katholischen Kirche verfahren, wenn sie ihm als staatsgefährlich denuncirt würde. Ist sie denn nicht in ihren Lehren und Gesetzen aller Welt bekannt? Sind nicht die Grundsätze, nach denen sie handelt, durch tausend Acte constatirt? Lebt sie denn nicht inmitten aller Staaten, von Jedermann beobachtet und Jedermann verständlich?

Und wenn dennoch Besorgnisse über ihre Absichten aufgeworfen werden, warum fragt man sie nicht über die Punkte, in Betreff deren diese Besorgnisse bestehen? Warum fragt man nicht Pius IX., ob er wirklich darauf bestehe, nach Gutdünken Ketzer zu verbrennen 2c.? Warum wartet man nicht ab, bis das Concil seine Berathungen fortsetzen kann, um über diese Punkte sich zu erklären? Warum hört man nicht unterdessen die Gutachten der Theologen und Canonisten, welche, wie das Würzburger Facultätsgutachten und Münchener Majoritätsgutachten, gestützt auf eine reiche Literatur, die Bestimmungen des canonischen Rechtes über diese Fragen darlegen?

Von alle dem das Gegentheil. Der bayrische Minister des Innern hat nur den Anklagen Gehör geschenkt, welche die Janusliteratur erhoben, und er scheint dieselben festzuhalten, unberührt von allen Widerlegungen, welche die katholische Literatur entgegengestellt hat.

Aus jener Literatur fließen denn auch die Argumente, mit welchen Herr v. Lutz seine Anklage auf Staatsgefährlichkeit der katholische Kirche zu begründen sucht. Im Großen und Ganzen sind es längst bekannte Dinge. Nur Weniges ist als eigenthümlich hervorzuheben.

Mehrfache Aussprüche aus bischöflichem Munde, so wird gesagt, sind schlagende Beweise dafür, daß unseren Bischöfen selbst der Gedanke vorgeschwebt hat, das neue Dogma könnte als staatsgefährlich angesehen werden. Welches sind diese Aussprüche? Es wird das Schreiben der österreichisch-deutschen Bischöfe vom 12. Januar 1870 angeführt, in welchem gesagt wird, die Bischöfe seien gewiß, daß die Lehre der Infallibilität des Papstes in Europa und wenigstens in ihrer Heimath den Regierungen G r u n d oder doch Vorwand bieten werde, um gegen die übrig gebliebenen Rechte der Kirche vorzugehen. Auf dieses Wort „Grund" legt Herr v. Lutz Gewicht, um zu constatiren, die Bischöfe hätten diesen Grund als einen berechtigten erachtet. Was die Bischöfe damals zu dieser Bemerkung überhaupt veranlassen konnte, ist nicht unsere Sache zu erörtern. Aber daß das Wort Grund im Sinne des Herrn v. Lutz zu interpretiren sei, scheint doch nicht erwiesen, insbesondere nicht durch die Betonung, daß es im Urtext causa heiße. Eben dieses Wort causa läßt diese Interpretation einer causa justa am wenigsten zu, da ja, wie der Herr Minister wohl zugeben wird, auch causae injustae in Menge sich finden. Aber lassen wir die subtile Interpretationsfrage. Angenommen, es wäre so — was wäre damit bewiesen? Offenbar Nichts, als daß die hochwürdigsten Unterzeichner dieses Schreibens sich so sehr in den Geist ihrer allerhöchsten Regierungen hineingedacht haben, daß sie vergaßen, denselben als einen falschen zu bezeichnen.

Mit anerkennungswerther Offenheit, so fährt Herr v. Lutz fort, hat auch Se. Exc. der Herr Erzbischof von München-Freising in seiner Erwiederung auf den Ministerialerlaß

v. 22. August sich in einer Weise ausgesprochen, welche ein treffender Beleg für die Richtigkeit der Anschauung der Staatsregierung ist. Es heißt dort wörtlich: Ich erkläre aber hiemit ebenso öffentlich und laut vor allem Volke, daß so lange der „moderne" Staat vom göttlichen Gesetze nicht abfällt, von der katholischen Kirche nichts für ihn zu fürchten ist.

Dieses so lange erscheint dem Herrn Minister von eminenter Staatsgefährlichkeit, er findet in demselben die Prätension der Oberherrlichkeit der Kirche über den Staat in der deutlichsten Weise ausgesprochen.

Wenn dieses „so lange" dem k. bayr. Gesammtministerium Sorge macht, so muß es in der That mit dessen Gewissensruhe schlimm stehen. Denkt dasselbe denn wirklich in allernächster Zeit vom „Gesetze Gottes" abzufallen, und fühlt es sich denn in der That in seiner Sicherheit bedroht, wenn es Leute gibt, welche den Willen kundgeben, unter allen Umständen an dem Gesetze Gottes festzuhalten? Wahrlich, da muß etwas faul sein im Staate Dänemark! Aber, gibt uns Herr v. Lutz zu verstehen, es ist nicht das Gesetz Gottes, das wir fürchten, sondern die Autorität, welche die Kirche sich zuschreibt, nach dem Gesetze Gottes den Staat zu beurtheilen. Eben damit maßt sich die Kirche eine Oberherrlichkeit über den Staat an.

Zu unserem Bedauern können wir auch über diesen Punkt den bayrischen Minister nicht beruhigen. Wenn man auch allen Erzbischöfen und Bischöfen Bayerns den Mund schließen wollte, wofern sie den bayrischen Staat dereinst des Abfalles vom Gesetze Gottes anklagen wollten, so würde doch das Gewissen der ehrlichen Leute sich nicht ganz zum Schweigen bringen lassen. Dieses Gewissen weiß auch etwas vom Gesetze Gottes und dieses Gewissen würde selbst ohne die Erklärung der Bischöfe dem modernen Staate das Urtheil sprechen. Von dieser Oberherrlichkeit über den Staat, welche das Gewissen prätendirt, wird sich das bayrische Ge=

sammtministerium durch tausend Erklärungen und Gesetzesrevisionen nicht frei machen können. Und wohl zu bemerken, es wird vielleicht nur zu bald die Stunde kommen, in welcher die bayrische Regierung froh sein wird, wenn die Stimme der bischöflichen Autorität diese Oberherrlichkeit des Gewissens des Volkes regelt, damit nicht die Autorität der Internationale und die Stimme der Commune in seinem Namen zu sprechen versucht.

Nachdem Herr v. Lutz die Staatsgefährlichkeit der Kirche oder genauer des Gesetzes Gottes also in großen Umrissen gezeichnet, hält er es aber für seine Pflicht, die in Gefahr stehenden Fundamentalsätze des bayrischen Staatsrechtes des Näheren zu bezeichnen. Es steht zu erwarten, daß er hiebei, mit der eines Juristen würdigen Präcision verfahrend, Satz gegen Satz stelle und den positiven rechtsgiltigen Gesetzen des Staates positive rechtsgiltige Gesetze der Kirche gegenüberstelle. Um zu constatiren, daß dieses oder jenes Haus dem Nachbarhause Gefahr bringe, ist doch offenbar nothwendig, die Mauer zu bezeichnen oder den Giebel oder die Feuerstätte, welche Gefahr bringt, und ebenso den Punkt und die Seite, welcher diese Gefahr droht. Mit allgemeinen Möglichkeiten, etwaigen Eventualitäten ist nichts erwiesen. Was würde man sagen, wenn ein Techniker erklärte, das Haus A könnte das Haus B umwerfen, wenn etwa ein Erdbeben entstünde, welches eine tiefere Erdschichte heben und eine andere senken würde; oder wenn Sturm und Windsbraut von der einen oder anderen Seite herkäme, oder wenn gar die Posaunen Josua's auf die Mauern wirken sollten.

Ganz so aber verfährt das k. bayr. Gesammtministerium in seiner technischen Begutachtung der Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche. Es muß selbst gestehen, das Dogma der Infallibilität präsentire sich harmlos, es sei die Wirkung desselben auf das Gebiet des Glaubens und der Sitten beschränkt, und alle kirchlichen Autoritäten versicherten ihm,

daß es über dieses hinaus nicht zur Anwendung kommen werde.

Aber das Erdbeben! die Windsbraut, die Posaunen Josue's! Wären die früheren päpstlichen Erlasse nicht, die Bulle Unam sanctam, die Encyclica, der Syllabus, so klagt Herr v. Lutz. Alle diese Dinge bestehen, meint er, und legen nicht blos die Möglichkeit, sondern die dringendste Wahrscheinlichkeit nahe, daß die Kirche die Absicht hegt, mit Hilfe des neuen Dogma's die längst entschwundene Herrschaft über die Könige und ihre Staaten wieder zu erringen.

„Solche inhaltsschweren Sätze bedürfen, wir fühlen es, des Beweises." Auch wir fühlen es. Aber wo sind die Beweise?

Herr v. Lutz hat zwei Stunden und vierzig Minuten dazu verwendet, um dieselben der gähnend lauschenden Kammer vorzutragen. Diese Zeit genügte auch dem gewandtesten Professor nicht, alle auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat bezüglichen Fundamentalsätze des canonischen Rechtes darzulegen und aus den Quellen zu belegen. Selbst die Bulle Unam sanctam und der Syllabus ließe sich in dieser Zeit kaum erschöpfend exegesiren. Immerhin wäre es jedoch möglich gewesen, wenigstens diejenigen Sätze, welche besonders wichtig sind, in ihrem präcisen Sinne klarzustellen.

Aber Herr v. Lutz huscht mit glatter Redewendung an dieser ernsten Aufgabe vorbei. Er will die Versammlung mit einer eingehenden Besprechung der hier in Betracht kommenden päpstlichen Bullen nicht hinhalten. Er lenkt ihre Aufmerksamkeit auf Erscheinungen ganz anderer Art, welche ihm und seinen Kammerfreunden eine leichtere Ausbeute versprechen. Lenken Sie Ihre Aufmerksamkeit auf die Dublin Review, sagt er, eine englische Zeitschrift, welche unter Leitung des Erzbischofs Manning von Westminster ... von einem Convertiten Dr. Ward redigirt wird ... Aber, fährt er fort, nachdem er aus dieser Zeitschrift eine Reihe von

Blättern vorgelesen, nicht blos von englischen Katholiken werden solche Anschauungen vertreten, auch in Deutschland werden sie in gleicher Weise verbreitet. Beleg hiefür sind die . . . Stimmen von Maria Laach. Und nun werden auch von diesen eine Anzahl von Blättern der Kammer vorgelesen. Weiter sodann. Wenden wir uns zu einem anderen Erzeugnisse der Presse, welches ausgesprochenermaßen (?) auf die Massen des Volkes zu wirken bestimmt ist. Es ist die Genfer Correspondenz. Nachdem auch aus dieser eine Blumenlese gewonnen worden, kömmt schließlich als „Schrecklichstes des Schrecklichen" die Civiltà cattolica zur Sprache. Aus ihr liest der Minister nicht blos einzelne Sätze, nein, ganze Abhandlungen vor. Von Band zu Band, von Nummer zu Nummer geht er sie durch, um schließlich der — ob von Grausen, ob von Langeweile erstarrten — Kammer in hohem Tone zuzurufen: Angesichts dieser Dinge und nachdem die Civiltà cattolica (1869. V. S. 589 ff.) erklärt, daß auch in Bayern noch ungerechte Gesetze bestehen . . . ist kein Zweifel, . . . daß . . . die ganze Selbstständigkeit des Königs und des Staates durch das Dogma vom 18. Juli 1870 und die Kraft desselben mit dogmatischer Geltung versehenen päpstlichen Erlasse einer imminenten Gefahr gegenübergestellt sind.

Zwei Stünden vierzig Minuten hat diese Verlesung, wie gesagt, gedauert. Aber niemals ist die kostbare Zeit einer Kammer, welche Diäten verzehrt, nutzloser vergeudet worden. Denn was will denn mit diesen Citaten aus Zeitschriften bewiesen werden? Was ist denn Dublin Review, Laacher Stimmen, Genfer Correspondenz, Civiltà cattolica? Sie sind wohl päpstliche Bullen oder Concilsconstitutionen oder irgend ein neues liber extra des Corpus J. C. Nichts von alle dem. Es sind Privatunternehmungen, von einzelnen Laien und Priestern redigirt, seit wenigen Jahren in nur vereinzelten Kreisen verbreitet. Und diese Privatarbeiten genügen, um auf Grund derselben die 1800jährige Kirche, das öku-

menische Concil und den 80jährigen Pius IX. staatsgefährlicher Intentionen anzuklagen, zu überführen und zu überweisen.

Aber die Redacteure dieser Zeitschriften sagen, ihre Anschauungen seien die der Kirchenobrigkeit, sie sind Mitglieder eines Ordens, welcher diese Anschauungen in seiner Gesammtheit theilt, sie stehen in ununterbrochener Verbindung mit den höchsten und einflußreichsten Personen in Rom, ja sie nennen sich sogar ungescheut (siehe Civiltà cattolica) das getreue Echo des h. Stuhles.

Mag sein. Aber seit wann stellt man die Worte eines Menschen nach dem Echo fest, wenn man die Stimme des Menschen selbst zu vernehmen in der Lage ist? Seit wann sucht man die Ansichten einer Regierung in den Conversationen, welche in den Corridoren und Vorzimmern der Minister geführt werden? Es ist in der That unerhört in politischen Kreisen, daß man die Zeitungsliteratur als authentische Quellen betrachtet, um die Grundgedanken einer Behörde zu eruiren, zu welcher diese Zeitungen in Beziehung zu stehen behaupten.

Es muß immer wiederholt werden. Wenn das bayrische Gesammtministerium über die Gedanken der katholischen Kirche, des Concils, des Papstes ein Urtheil fällen will, so muß sie uns kirchliche Erklärungen, Concilsbeschlüsse, päpstliche Bullen vorlegen. Was in diesen enthalten ist und was die Kirche in diesen enthalten erklärt, was sie durch solche Erlasse in Wirklichkeit durchführen zu wollen bekennt: das werden wir als Grundgedanken der Kirche erkennen — nicht aber was in *Zeitungen sich als Echo kirchlicher Gedanken producirt*.

Diese Ausführungen der citirten ultramontanen Organe sind ebenso wenig authentische Erklärungen der Gedanken der Kirche, als es die Ausführungen der Organe von entgegengesetzter Richtung sind. Der Herr Minister weiß ohne Zweifel, daß innerhalb der katholischen Kirche eine große

Anzahl von Zeitungen und Zeitschriften sich finden, welche gegen Civilta und Genfer Correspondenz polemisiren. Er weiß, daß es eine Anzahl katholischer Publicisten nicht blos, sondern auch Theologen und Canonisten gibt, welche, obgleich ganz auf dem Boden des katholischen Glaubens stehend und der Autorität des hl. Stuhles vollständig unterwürfig, doch die von der Civilta entwickelte Stellung der Päpste zu der europäischen Rechtsordnung als eine nur von einer gewissen Zeit aufgestellte, durch die Zeit wiederum derogirte und somit der Kirche nicht wesentliche betrachten. Er weiß, daß es sehr bedeutende Männer in der katholischen Welt gibt, welche es für einen Schaden der Kirche erachten würden, wenn dieselbe eben diese Stellung wieder einnehmen wollte, welche das öffentliche Recht des Mittelalters ihr auf politischem Gebiete zuerkannte.

Mit demselben Rechte, mit welchem die Organe der anderen Richtung, könnten auch die Organe dieser citirt werden — freilich mit ebenso geringer Beweiskraft für die Entscheidung der Frage, ob die katholische Kirche staatsgefährlich sei. Diese Frage kann nur nach den Erklärungen der Kirche selbst und nach der Handlungsweise der kirchlichen Autorität beurtheilt werden.

Wenn das k. bayr. Ministerium diese selbst beobachten wollte, so würde seine Stimmung sicher eine ungleich beruhigtere werden. Ganz freilich könnte es sich vielleicht nicht beruhigen. Es liegt immerhin in den kirchlichen Erlassen und Erklärungen mancherlei, woran die moderne Staatstheorie sich stoßen muß, und eine Differenz zwischen den Anschauungen der Kirche und den herrschenden politischen Principien läßt sich in vielen Punkten nicht verkennen.

Wenn das k. bayrische Ministerium auf diese Differenz aufmerksam geworden ist, dann hat sich dasselbe allerdings mit tiefem Ernste

3) die Frage vorzulegen, welche Maßregeln sie Angesichts dieser sehr *bedenklichen Differenz* zu ergreifen haben.

Daß in derselben eine ganz eminente Gefahr vorliegt, sind wir zu bestreiten durchaus nicht gewillt. Wenn die katholische Kirche, welche seit achtzehn Jahrhunderten besteht, gestützt auf die Wahrheiten des geoffenbarten Glaubens, in der That sich genöthigt sehen würde, Fundamentalsätze des in Bayern bestehenden Staatsrechtes zu verwerfen: so könnte dieses einem verantwortlichen Minister dieses Staates nicht gleichgiltig sein, und die Revision der Gesetzgebung wäre ein Gedanke, welcher sich ganz unmittelbar jedem Patrioten aufdrängen müßte. Aber diese Revision der Gesetzgebung dürfte, wenn sie eine wahrhaft tiefgreifende sein sollte, nicht blos auf die Beziehungen des Staates zur Kirche sich erstrecken. Mit der Untersuchung der Grundsätze der Kirche müßten auch eine Prüfung der Fundamentalsätze des modernen Staatsrechts selbst beginnen.

Ein Minister und Patriot, welcher gründlich und umsichtig verfahren wollte, würde unseres Erachtens nicht umhin können, wenigstens einigermaßen darüber nachzudenken, ob die Begriffe von Staat und Staatsgewalt und Staatsverfassung, welche nicht das bayrische Staatsrecht, wohl aber die moderne Schule des Liberalismus aufgestellt hat und welche sie nunmehr in der Gesetzgebung praktisch zu machen sich bemüht, als unfehlbare Begriffe zu gelten haben, ob sie als irreformable zu betrachten seien?

Eine genaue Prüfung würde ohne Zweifel ergeben, daß die von der Kirche verworfenen Grundsätze von der gesunden Vernunft überhaupt verworfen werden. Es würde sich ergeben, daß die Verwerfung dieser Principien nothwendig ist nicht im Interesse der Kirche blos, sondern ebenso im Interesse des Staates und der menschlichen Gesellschaft überhaupt.

Zu dieser Prüfung liegt in unseren Tagen nicht blos ein theoretisches, sondern ein unmittelbar praktisches Motiv vor. Man muß ja blind sein, um nicht zu sehen, daß eben diese Principien immer mehr dazu benützt werden, unser sociales Leben dem Abgrunde einer vollständigen Auflösung zuzutreiben.

Diese Grundprincipien, welche der Herr Minister als durch die Kirche gefährdet betrachtet, erweisen sich ja offenkundig als die Ursachen oder Veranlassungen zu jener unerträglichen Unruhe, zu jener Verwilderung der Sitten, zu jener Zerreißung aller Bande der Ordnung, welche unsere Zeit charakterisirt. Wenn die Begriffe von Freiheit in den verschiedenen Gebieten des Lebens nicht in ihrem wahren Sinne dem falschen gegenüber gesichert werden, so ist der Staat in Wahrheit gefährdet, aber wahrlich nicht durch die Kirche und das Dogma der Infallibilität, sondern durch sich selbst, d. i. durch die Blindheit, mit der die Regierungen von den modernen Theorien sich fortreißen lassen.

Doch, wie wir schon oben zu sagen uns erlaubten, die bayrische Regierung, wie so viele andere, fürchtet Gefahr von der Seite, wo ihr Schutz geboten ist, und sie fürchtet sie nicht von dort, von wo sie fast rettungslos bedroht ist.

Nicht Bedrohung, sondern Rettung der Gesellschaft ist es, wenn Pius IX. im Syllabus seine Stimme erhebt gegen das Mißverständniß und den Mißbrauch der Freiheit, welchen der revolutionäre Liberalismus in immer umfassenderem Maße in Europa verwirklicht, wie gegen die Gewaltthätigkeit, mit welcher eben dieser Liberalismus die sociale und politische Ordnung von der Grundlage der christlichen Ordnung und der religiösen überhaupt abzutrennen bestrebt ist.

Nicht Erniedrigung des Staates und Untergrabung der königlichen Autorität, sondern eine Wahrung und Festigung seiner Würde beabsichtigt die Kirche, wenn sie sich das Recht zuerkennt, das Gesetz Gottes auch den Königen und Ministern und Kammern gegenüber zu verkünden und die Principien der ewigen Wahrheit auch als Maßstab der politischen Ereignisse und Handlungen geltend zu machen.

Nicht ein Attentat auf Gewissensfreiheit ist es, wenn die Kirche sich als eine Gesellschaft im wahren und vollen Sinne behauptet und eben darum auch alle Functio-

nen für sich in Anspruch nimmt, welche einer gesellschaftlichen Autorität der Natur der Sache nach zukommen.

Das Alles würde eine ruhige, unbefangene und aufrichtige Untersuchung der von der Kirche — wohl bemerkt der Kirche selbst — aufgestellten Lehren und Maximen sowie der durch das Naturrecht — wohl bemerkt, das alte, wahre und nicht von Parteitendenzen gefälschte Naturrecht geforderten Grundsätzen der Weisheit des k. bayr. Ministeriums zu erkennen geben. Wenn dasselbe dann immerhin noch nicht frei von Besorgnissen in die Zukunft blicken würde, so würden diese Besorgnisse wenigstens eine andere Richtung nehmen und zu anderen Vorsichtsmaßregeln führen.

Eine solche Wendung in der Haltung der k. bayrischen Regierung zu erwarten, sind wir aber in diesem Augenblicke weit entfernt. Dieselbe wird sich nicht so leicht der Vorurtheile erwehren, mit welchen die in München herrschende Agitationspartei sie erfüllt hat, und die liberale Partei wird es nicht an Versuchen der Einschüchterung und Aufreizung fehlen lassen, um diese Vorurtheile zu befestigen. Es bleibt uns aber auch diesem Standpunkte gegenüber eine Bemerkung zu machen übrig. Wenn die bayrische Regierung in der That die Ueberzeugung zu haben glaubt, daß die katholische Kirche dem Staate gefährlich werden könne und vermöge des Dogma's der Infallibilität des Papstes zu werden drohe, und wenn sie sich somit in dem Stande der Nothwehr zu befinden den Wahn hat, so muß sie wenigstens sich des Grundsatzes erinnern, welcher das Recht der Nothwehr in die Gränzen der wirklichen Noth einschränkt. Sie darf nicht mehr sich erlauben, als was eben nothwendig scheint, und sie darf nur rechtlich und sittlich erlaubte Mittel gebrauchen, um dieser vermeintlichen Noth sich zu erwehren.

Prüfen wir kurz das Verfahren der k. bayrischen Regierung.

III.

Steht die k. bayrische Regierung auf gesetzlichem Standpunkt bei der beabsichtigten Revision? Welche rechtliche Stellung läßt diese der katholischen Kirche? Was werden die Folgen des Verfahrens der bayrischen Regierung sein.

1) Der königlich bayrische Minister hat die Gefälligkeit zu sagen: Nichts bedarf weniger der Versicherung, als daß sich die Staatsregierung bei der Wahl der Mittel zur Abwehr an Gesetz und Verfassung halten werde. Zu diesen gesetzlichen Mitteln wird nun aber vor Allem die Anwendung des s. g. Placet gezählt. Eine längere Erörterung ist dazu bestimmt, die Einwendungen zu widerlegen, welche in alter und neuer Zeit gegen die Gesetzlichkeit des Placet erhoben wurden. Die Mühe, welche sich der Minister mit derselben gibt, ist aus doppelten Gründen überflüssig. Einmal deßhalb, weil es eben für alle Ewigkeit unmöglich ist, den evidenten Widerspruch hinweg zu disputiren, der zwischen dem gesetzlich bestehenden Concordate (insbesondere Art. 1 und Art. 12) einerseits und dem durch die s. g. II. Verfassungsbeilage statuirten Placet besteht. Sodann aber deßhalb, weil der Herr Minister selbst zugibt, daß dieses „gesetzliche" Mittel des Placet kein Mittel sei, durch welches sich irgendwie der in Rede stehende Zweck erreichen läßt. Es gehört Zeiten an, so sagt Herr v. Lutz, wo die Kirche in Anerkennung der ihr vom Staate gewidmeten Hingebung auch manche Gewaltäußerung geduldig von ihm hinnahm. „Es hatte eine Wirkung in Zeiten, in welchen es noch nicht liberalen Regierungen und Kammern gelungen war, in dem Rechtsstaate ein schützendes Dach über alle Parteien zu bauen." Heute aber, gibt er zu verstehen, ist es ein ganz erfolgloses Mittel, „und selbst, wenn man Zwangsmaßregeln, welche die Verfassung aufzustellen unterlassen hat, nachträglich aufzustellen unternehmen wollte,"

so gesteht Herr v. Lutz, würde ein Erfolg nicht erzielt werden.

Dieses Geständniß gereicht dem Minister sicherlich nicht zur Unehre, es ist practischer Sinn in demselben. Noch mehr würde es ihn freilich ehren, wenn er auch Scharfblick und Rechtssinn genug hätte, den inneren Unwerth und die Verwerflichkeit des Placet einzusehen und zuzugestehen.

Aber was bleibt einem k. bayrischen Minister für ein gesetzlicher Standpunkt für die Maßregelung der Kirche übrig, wenn er das Placet preisgeben muß?

Die Erklärung des k. bayr. Gesammtministeriums verräth dieser Frage gegenüber eine Verlegenheit, welche vergeblich sich unter allgemeinen, zum Theil sich widersprechenden Andeutungen verbirgt.

Der Grundgedanke derselben ist jedoch schon im Eingange ausgesprochen worden. Es soll eine tiefgehende Revision der Gesetzgebung in's Werk gesetzt werden. Eine gesetzliche Revision natürlich, denn es soll ja Alles eminent gesetzlich hergehen.

Aber das Concordat? Der Minister will nicht bestreiten, daß dasselbe zur Zeit geltendes Recht sei und Gesetzeskraft habe. Auch das will er nicht behaupten, daß dasselbe in Folge der vaticanischen Constitution erloschen sei. Diese bekanntlich von dem österreichischen Minister v. Stremaier abgegebene Erklärung wird von Herrn v. Lutz ausdrücklich als unmöglich bezeichnet.

Die Nichtverbindlichkeit des Concordates bildet aber dennoch die Voraussetzung dieser beabsichtigten Revision, und Herr v. Lutz hält es für eine „Pflicht der Redlichkeit", dieses zu berühren. „Man wird dem bayrischen Staate das Recht, von seiner Legislative erschöpfenden Gebrauch zu machen, kaum bestreiten können," erklärt er im Hinblicke auf das Concordat und motivirt dieses mit dem offenbar ganz mißverstandenen Satze eines französischen Schriftstellers, daß ja auch der Papst die Concordate nur als Concessionen und Privilegien betrachte, welche er jederzeit widerrufen könne.

So ist denn das Concordat nicht effectiv gekündigt und nicht heute schon für kraftlos erklärt. Aber es ist für jede Zeit kündbar und unverbindlich erklärt. Die bayrische Kirche hat die officielle Gewißheit, daß ihre staatsrechtliche Stellung nur noch die Bedeutung einer Thatsache auf kurze Frist besitzt. Ob dieses ein gesetzliches Verfahren ist, möge alle Welt uns sagen! Aber gehen wir auch darüber hinweg. Wir haben uns ja in den letzten Jahrzehenten an Concordatsbruch so gewöhnt, daß wir von demselben kaum mehr überrascht werden.

In der Verzweiflung an dem positiven Recht, mit welchem uns die Gesetzlichkeitstheorie der bayrischen Regierung erfüllt, bleibt uns wenigstens noch ein Wunsch übrig. Es ist der Wunsch, daß die tiefgehende Revision der Gesetzgebung, wenn sie das Concordat zerreißt und den ganzen positiven Rechtszustand der katholischen Kirche über den Haufen wirft, wenigstens die Grundsätze des natürlichen Rechtes oder um modern zu sprechen die Principien der Menschenrechte, welche auch in Bayern anerkannt sind, stehen läßt. Diesen Wunsch müssen wir in der allgemeinen Auflösung des positiven Rechtes, welche unsere Zeit charakterisirt, so zu sagen als letzten Seufzer uns vorbehalten und Herr v. Lutz muß uns gestatten, daß wir auch ihm mit demselben uns nahen.

Die Erklärung scheint dieser Befürchtung im Voraus entgegenzukommen. Herr v. Lutz beruhigt uns darüber, daß er an keine Zwangsmittel denke, er sagt uns, daß er Bayern nicht mit neuen Märtyrern bereichern wolle — ja er versichert sogar feierlich, daß ein jeweiliger Cultusminister nicht bestimmen könne was die Katholiken zu glauben haben, was nicht. Das ist offenbar viel aus diesem — liberalen Munde, sehr viel, aber immerhin noch viel zu wenig. Wir vermissen durchaus in der Erklärung bestimmte und klare Principien über Gewissensfreiheit und Vereinsfreiheit. Hätte das liberale bayrische Ministerium sich wenigstens zu den Frankfurter Grundrechten bekannt (um von den Paragraphen der preu-

zischen Verfassung nicht zu reden) so hatten wir irgend einen Punkt, an dem wir uns halten könnten. Aber statt dessen gibt uns der Minister nur einige allgemeine Redensarten, in welchen das einzig Greifbare die Legislative der bayrischen Regierung d. i. die von der liberalen Partei unterstützten Gesetzesvorlagen des Herrn v. Lutz sind. Es soll die Gesetzgebung revidirt werden, tiefgreifend, nachhaltig, so wird uns gesagt. Der bayrische Staat soll von seiner Legislative „einen erschöpfenden Gebrauch machen.“ Aber welches sind die Principien, von denen diese erschöpfende Legislative ausgeht? Nach welcher Formel soll sie die Beziehungen zwischen Staat und Kirche ordnen?

2) Welche rechtliche Stellung wird die katholische Kirche kraft dieser neuen Gesetzgebung einnehmen? Diese Frage mußte Herr v. Lutz uns beantworten. Sehen wir, wie die Erklärung dieser Pflicht genügt.

Ich will keine Zwangsmaßregel, sagt uns Herr v. Lutz, aber ich will auch keine Rechtsverbindlichkeit gegen die katholische Kirche.

Sicherlich, meine Herren, muß, wenn wir zur Ruhe kommen sollen, der Kirche jene Freiheit gegeben werden, welche sie in ihrem Kampfe mit dem Placet begehrt. Selbstverständlich aber muß auch dem Staate die entsprechende Freiheit zu Theil werden. Er kann nicht der Executor jener Kirche sein, die sich seinem Einflusse gänzlich entzieht, er würde bald ihr Leibeigener sein. In der vollen Unabhängigkeit sowohl der Kirche als des Staates beruht allein die Hoffnung auf Frieden. Die Erkenntniß der Richtigkeit dieser Ansicht wird wachsen von Stunde zu Stunde.

Das hätte der bayrische Minister offenbar kürzer sagen können, wenn er sich nicht gescheut hätte, Cavour's Wort zu gebrauchen.

Er will die freie Kirche im freien Staate.

Als dieses Wort von seinem genialen Erfinder vor zehn Jahren das erste Mal ausgesprochen wurde, da hatte es den Zauber eines Meteors, die ganze Presse Europa's va-

rirte es und machte glauben, daß eine neue Welt-Aera und ein ewiger Friede damit geschaffen sei.

Heute ist der Meteor so vollständig erblaßt, daß es kaum mehr sich der Mühe lohnt, darüber ein Wort zu verlieren. Jedes Kind weiß ja, daß es nichts Anderes heißt, als:

Die rechtlose Kirche in dem schrankenlos berechtigten Staate. Herr v. Lutz scheint dieses selbst zu fühlen, darum vermeidet er die abgenützte Phrase. Er hat andere Worte für Cavour's Idee. Er will der Kirche „volle Unabhängigkeit“ zusprechen, sie soll jene Freiheit haben, welche sie in dem Kampfe gegen das Placet begehrt — nur soll andererseits auch der Staat die volle Unabhängigkeit haben, er soll sich nicht zum Executor der Kirche machen, er soll nicht sich dazu verpflichten, die Anordnungen der Kirchenoberhäupter nöthigen Falls sogar an sich selbst zu vollstrecken.

Andere Worte. Aber die Idee ist dieselbe und auch der praktische Commentar, den der bayrische Minister seiner Idee gibt, ist derselbe, welchen die sardinischen Staatsmänner dieser Idee gegeben haben.

Die Maßregeln, welche dem bayrischen Ministerium der Döllinger'schen Agitation gegenüber belieben und zu deren künftigen Anwendung die Beantwortung der Herz'schen Interpellation sich feierlich bekennt, lassen über die Unabhängigkeit, welche der Kirche zuerkannt werden soll, keinen Zweifel.

Es ist das System der willkürlichsten Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten, welches in denselben proclamirt wird. Prüfen wir die einzelnen Punkte in aller Kürze. Die Antwort auf die erste Frage lautet:

Die Staatsregierung ist gewillt, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, den vollen in den Gesetzen des Landes begründeten Schutz gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und

sie soweit ihre Zuständigkeit reicht in ihren wohl erworbenen Rechten und Stellungen zu schützen.

Diese Worte sind in der That ein classischer Commentar zu der Unabhängigkeit, welche die Lutz'sche Revision der Gesetzgebung der katholischen Kirche gewähren will. Es wird Schutz verheißen, wem? denen welche die von dem öcumenischen Concil — also der unbestritten höchsten Autorität der Kirche — ausgesprochene Lehre nicht anerkennen und damit ipso facto von der katholischen Kirche sich lossagen und nach den Gesetzen der Kirche von ihr ausgeschlossen werden und werden müssen. Und gegen wen werden diese der Kirche Trotz bietenden Geistlichen und Laien geschützt? gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt d. i. gegen die Anwendung der dem Papste und den Bischöfen unzweifelhaft und unbestritten zustehenden richterlichen und administrativen Gewalt; insbesondere also gegen die Gewalt der Bischöfe, die h. Sacramente den Häretikern zu versagen, die ungehorsamen Priester zu suspendiren und zu deponiren und an ihrer Statt katholischen Gemeinden andere Seelsorger zu geben. Worin sollen diese Gegner der Infallibilität geschützt werden? in ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen. Ganz gewiß sind mit diesen Worten nicht die staatlichen und bürgerlichen Rechte derselben gemeint, noch weniger die Privatrechte und Privatstellungen. Am allerwenigsten die allgemeinen Menschenrechte. Es können nur die Rechte gemeint sein, welche sie als kirchliche Beneficiaten oder als Glieder der katholischen Kirche besitzen und welche sie als Häretiker oder Schismatiker naturgemäß zu besitzen aufhören. Eben diese ihre rein kirchlichen Rechte und Stellungen sollen ihnen gewahrt werden gegen die Entscheidung ihrer rechtmäßigen Vorgesetzten und gegen die Anwendung der kirchlichen Gesetze.

Das ist der Wille der k. bayr. Staatsregierung; so versteht sie die Unabhängigkeit, welche sie der Kirche verspricht und welche sie durch eine Revision der Gesetzgebung feststellen will. Aber wenn das Unabhängigkeit und Freiheit ist, so

müssen wir fragen, was ist denn Abhängigkeit und was ist Vergewaltigung?

Wenn die Kirche frei sein soll, muß sie doch wohl das Grundrecht jeder Gesellschaft besitzen, die Bedingungen ihrer Mitgliedschaft festzustellen, ihre Diener und Beamten nach eigenen Grundsätzen anzustellen und zu wählen und den Ungehorsam gegen ihre Anordnungen mit Entziehung der von ihr verliehenen Würden und Vortheile zu strafen.

Wenn sie dieses Grundrecht nicht besitzt, wenn ein Dritter zwischen sie und ihre Mitglieder oder Beamten tritt, um den Ungehorsam zu privilegiren, dann wahrlich regiert eben dieser Dritte die Kirche und bestimmt dieser Dritte, was Katholiken zu glauben und zu thun haben.

Das so scheint uns, ist über allen Zweifel erhaben. Herr v. Lutz hat zwar allerdings das Wort eingeschoben „soweit ihre Zuständigkeit reicht.“ Aber dieses Wort ist vollständig bedeutungslos. Gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt kann von Zuständigkeit des Staates überhaupt die Rede nicht sein, und die wohl erworbenen Rechte, in welchen die bayrische Regierung ihre Freunde schützen will, können wie oben bemerkt, nur geistliche oder religiöse Rechte sein, in Betreff deren der Regierung ganz gewiß eine Entscheidung zu geben nicht zusteht. Es kann darum dieser Schutz gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt der Natur der Sache gemäß eben nur als Einmischung in die kirchliche Selbständigkeit verstanden werden.

Noch deutlicher aber ist die Antwort auf die II. Frage des Herrn Herz. Sie lautet:

Ad a. Die bayrische Regierung ist entschlossen, das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes anzuerkennen. Das bedeutet entweder Nichts oder Folgendes. Wenn Eltern nicht wollen, daß ihren Kindern in der Schule die Unfehlbarkeit des Papstes gelehrt werde, so haben sie das Recht, ihre Kinder nicht blos von dieser Schule fernzuhalten und sie in eine

andere Schule zu schicken, sondern sie haben sogar das Recht, zu verlangen, daß in diesen Schulen, in welche sie ihre Kinder schicken, entweder gar keine Religion gelehrt oder Döllingianer als Religionslehrer aufgestellt werden. Dieses Recht hat der Gemeinderath von München mit Genehmigung der Regierungsbehörde bereits zur Anwendung gebracht. Es erlaubt sich somit die Regierung, den Charakter der bestehenden katholischen Schulen nach Gutdünken zu bestimmen und den katholischen Religionsunterricht in denselben auf den Wunsch einzelner, von der katholischen Kirche abgefallenen Eltern zu sistiren.

Ad b. Wenn von Anhängern der altkatholischen Lehre Gemeinden gebildet werden, so gedenkt die Staatsregierung, wie sie den Einzelnen fortwährend als Katholiken betrachten zu wollen erklärt hat, auch die Gemeinden als katholische anzuerkennen und folglich denselben, sowie ihren Geistlichen alle jene Rechte einzuräumen, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre.

Auch dieses ist nicht mißverständlich. Die bayrische Regierung gibt den Döllingianern das Recht, nicht blos als Secten oder als neue Religionsgesellschaften sich zu constituiren, sondern auch die Rechte in Anspruch zu nehmen, welche sie als Mitglieder der katholischen Kirche hatten — die Rechte also ohne Zweifel auf den Gebrauch der Kirchen, welche sie als Katholiken in Gebrauch hatten, auf die Güter, welche sie als solche besassen. Deßgleichen räumt die Regierung den Geistlichen, welche von der katholischen Kirche abfallen, der bischöflichen Autorität den Gehorsam kündigen und kraft der Excommunication von der Kirche getrennt sind, alle jene Rechte ein, welche sie als katholische Geistliche hatten, also ohne Zweifel den Pfarrern das Recht auf Pfarrhaus und Pfarrbesoldung, auf Pfarrschule und auf die Ausübung aller Amtshandlungen. Die Regierung nimmt also das Recht für sich in Anspruch, katholische Ge-

meinden im Widerspruch mit der kirchlichen Autorität zu bestätigen und Geistliche in Opposition gegen ihren rechtmäßigen Obern als katholische Geistliche zu legitimiren.

Würde der k. bayr. Minister einfach gesagt haben, die k. Staatsregierung gedenkt in Zukunft das Recht katholische Pfarreien zu errichten und katholische Pfarrer zu instituiren für sich in Anspruch zu nehmen, so wäre das eine ehrliche Sprache gewesen. Sie würde sich in diesem Verfahren auf die Vorgänge der russischen Regierung berufen können und wenn sie Lust dazu hätte, auch auf die arianischen byzantinischen Kaiser. Auch hätte eine solche offene Erklärung den Vortheil, daß wir wenigstens eine bestimmte Behörde kennen würden, welche die katholischen Gemeinden circumscribirt und die rechtmäßigen Pfarrer bezeichnet.

Aber Herr v. Lutz hat nicht die Consequenz seiner russischen und byzantinischen Vorbilder. Er will die Gemeindebildungen nur als solche „anerkennen" und ihnen die Rechte der katholischen Gemeinde „einräumen." Die Bildung dieser Gemeinden selbst und die Feststellung der Verhältnisse ihrer Geistlichen will er nicht in die Hand nehmen. Aber hat Herr v. Lutz denn sich nicht gesagt, daß Das, was er hier anerkennen und mit Rechten dotiren will ein pures Chaos ist? Wohl spricht er von den Anhängern der „alten katholischen Lehre?" Aber was ist diese alte Lehre? ist es die Lehre Schulte's oder Döllinger's oder Ronge's oder Czerzki's? Wer bestimmt ihre Begriffe? Wer stellt den Gemeinden das Zeugniß aus, daß sie alt-katholische sind?

Diese Fragen würden dem bayrischen Cultminister sicherlich die größten Schwierigkeiten machen, wenn die Gemeindebildungen, die er provozirt, sich häufen würden. Er würde das Schicksal des Zauberlehrlings an sich erfahren, der die Geister die er rief nicht mehr zu bannen vermag. Wenn jeder Geistliche, der mit seinem Bischof unzufrieden ist, und jedes Dutzend Bauern, welche ein solcher Geistlicher aufzuwiegeln vermöchte, von dem bayrischen Cultminister die An-

erkennung als katholische Gemeinde verlangten, „als ob die Gemeindebildung vor dem 18. Juli vor sich gegangen wäre — wahrlich da käme auch der vielgewandte Herr v. Lutz schließlich außer Fassung. Wenn aber vollends gar, was nicht ausbleiben wird, diese neugebildeten Gemeinden sich unter sich spalten würden und über die alte katholische Lehre auf's neue uneins würden, was würde dann ein k. bayrisches Ministerium thun, um die „wohlerworbenen Rechte und Stellungen" zu schützen? würde es die alten oder neuen Altkatholiken protegiren? und würde es den Mißbrauch der neuen oder alten altkatholischen Gewalt zurückweisen?

Doch wir wollen dem Herrn Minister nicht mit solchen Fragen bange machen. Die Kraft der katholischen Einheit wird ihm diese Verlegenheiten ersparen.

Hören wir die Beantwortung der dritten Frage. Sie lautet: „Fest entschlossen, jeden Eingriff in die Rechte des Staates mit den verfassungsmäßigen Mitteln abzuwehren, erklärt sie (die Regierung) sich zugleich bereit die Hand zu Gesetzen zu bieten, durch welche die volle Unabhängigkeit sowohl des Staates als der Kirche begründet wird, da auch nach ihrer Ansicht allein auf diesem Wege die Herstellung des religiösen Friedens und dessen Erhaltung für die Zukunft gesichert werden kann."

In diesen Worten ist streng genommen gar nichts Bemerkenswerthes als die wahrhaft unerträgliche Unwahrheit, mit welcher das Attentat auf die rechtliche Existenz und die Freiheit der Kirche als der Weg zur Herstellung des religiösen Friedens gefeiert wird. Unmöglich kann der bayr. Minister die Phrase, deren er sich hier bedient im Ernste gebrauchen. Entweder haben die Worte ihren Sinn verloren oder er erlaubt sich mit den Katholiken einen Spott.

Der Mann, welcher soeben die gewaltthätigsten Einmischungen in das Leben der katholischen Kirche proclamirt hat, er der soeben der Kirche den Rechtsschutz versagt und den Empörern gegen ihre rechtmäßigen Obern den Schutz verheißen

hat; Herr v. Lutz, welcher die Agitation gegen die kirchliche Autorität prämiirt, rühmt sich, die Herstellung des religiösen Friedens anzubahnen und dessen Erhaltung für die Zukunft zu sichern. Dieser leichtfertigen Declamation gegenüber erlauben wir uns schließlich noch eine Frage aufzuwerfen, deren Beantwortung sehr kurz sein soll.

3. Welche Folgen wird die Revision der bayrischen Kirchengesetzgebung nach den Grundzügen der neuesten Erklärung haben? Zunächst jedenfalls die einer vollständigen Verwirrung in den Verhältnissen des bayrischen Landes. Die Allianz, welche die Regierung mit den kirchenfeindlichen Parteien zu Gunsten Döllinger's und seiner Genossen eingegangen hat, kann weder den letzteren, noch der Regierung einen Gewinn bringen, sie wird nur den liberalen oder concret gesprochen den nationalliberalen Interessen zu gut kommen.

Die Regierung selbst, wir meinen die Dynastie und der bayrische Staat den sie vertritt, kann hieraus nur eine tiefe Schädigung und eine Zerstörung des beiden eigenthümlichen Charakters erleiden. Die bayrischen Fürsten haben ihre Größe stets in der Hingebung an die katholische Kirche gefunden und Bayern hatte eine europäische Bedeutung, so lange es dem Rechte und der Freiheit der Kirche treu geblieben.

Das liberale Bayern der Gegenwart kann nur eine klägliche Rolle spielen. Es wird ein Zwitterding sein, nicht ebenbürtig dem nordischen Liberalismus, aber von ihm nach Kräften mißbraucht. Man wird Bayern vorschieben im Kampfe, ohne mit ihm den Sieg zu theilen. Das alte Bayern sicherlich wird sich in der Lutz'schen Revision sein Grab unwiderruflich graben und das neue wird in ihr todt geboren sein.

Aber auch Herr v. Döllinger und Genossen werden von der Haltung, zu der sie die bayrische Regierung gedrängt

und verleitet haben, einen Gewinn nicht ziehen. Die Zeiten des cujus regio ejus religio sind für Jansenisten und Döllingianer nicht mehr zu resuscitiren. Nur der Liberalismus kann sich als Erbe dieser alten Devise versuchen. Die liberale Gesetzgebung kann durch ihre negativen Maßregeln, durch ihre Profanationen, durch ihre Säcularisationen den Unglauben in den Ländern einführen, deren Herrschaft sie besitzt. Aber zu Gunsten irgend welcher Häresie läßt sich dieses alte Wort nicht mehr beleben. Die Regierung hat nicht die Kraft eine Secte in Bayern zu installiren. Herr v. Lutz hat sich für eine verlorene Sache engagirt, wenn er der Hoffnung lebt, durch seine Autorität dem s. g. Alt-Katholicismus auch nur die Lebenskraft eines Decenniums zu verleihen. Er kann Döllinger und einigen anderen Excommunicirten ihre Besoldungen erhalten, kann einige renitente Priester im Besitze ihrer Pfarrhäuser schützen und ein paar Gemeinden ruiniren. Aber über diese enge Gränze hinaus — wir hoffen dieses zuversichtlich von Gottes Barmherzigkeit und von der Logik der Thatsachen — vermag Herr v. Lutz nichts.

Die katholische Kirche in Bayern dagegen kann bei dieser Revision einen großen Gewinn sich sichern. Es ist die Befreiung aus alten Fesseln. Die Wohlthaten der alten bayrischen Fürsten haben mit der Gewaltthätigkeit der bayrischen Bureaukratie zusammengewirkt, um das kirchliche Leben Bayerns in eigenthümlicher Weise mit den politischen Verhältnissen zu verwickeln. In dieser Beziehung kann eine Revision nur nützlich sein. Selbst ein frommer und eifriger Fürst würde die Operation, deren es zu Heilung jener alten Krankheit des k. bayrischen Katholicismus bedarf, nicht zu vollführen vermögen, dazu hat Herr v. Lutz und Genossen das richtige Talent. Diesen Männern gegenüber wird der Clerus sich seiner wahren Stellung erinnern und es wird nicht einmal des Ausnahmegesetzes bedürfen, um ihn über die Stunde aufzuklären, welche für ihn und für Bayern gekommen ist.

Daß der Klerus und die kirchlichen Kreise in Bayern

aus dem bevorstehenden Kampfe Gewinn ziehen können, ist uns kein Zweifel. Ob auch das bayrische Volk und das bayrische Staatsleben, das wird von der Haltung der katholischen Abgeordneten und den hinter ihnen stehenden Parteien abhängen. Bis jetzt hörten wir vieles über die Parteistellung der s. g. Patrioten oder Katholiken, was uns nicht erfreuen kann. Die Einigkeit war nicht wie sie sein sollte. Aber wir dürfen immerhin hoffen, daß der volle Ernst der Lage die Getrennten bleibend einige.

Aber wenn selbst die Gährung, welche nach der bisherigen Geschichte nicht überraschen kann, auch längere Zeit andauern sollte, so wird dennoch die augenblicklich begonnene Bewegung der katholischen Sache so Gott will nützlich sein. Die freie Kirche im freien Staate, wie sie Herr v. Lutz ankündigt, wird die Phrase bleiben, die sie ist, aber die Kirche wird diesem Minister immerhin einen Fortschritt auf der Bahn der Freiheit verdanken. Sie mag von ihm die Wahrheit des Wortes auf's neue erfahren nolite confidere principibus. Dieses Wort ist das Geheimniß alles Aufschwungs der Kirche in den europäischen Ländern. In dem Maße, als es dem Klerus an Haupt und Gliedern zum Bewußtsein kömmt, wird die Kirche stark und frei — mögen die Minister dabei Gesetze revidiren und die Parlamente Ausnahmsgesetze debattiren, so viel sie wollen: Alle diese legislatorischen Arbeiten sind Spinnengewebe, welche nichts anderes beweisen, als daß die Zeit des Herbstes gekommen ist, die Zeit, in der die Früchte reif geworden und die Sommerpflanzen ihren Saft verloren haben.
